



# mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 10

Oktober 2006

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

631 Pressemitteilung: Verwaltungsstrukturreform Prüfstein für Konnexität

### Recht und Verfassung

- 632 Bundesverfassungsgericht zum Sportwettenmonopol NRW
- 633 E-Personalausweis ab 2008
- 634 Entwurf liegt vor zum Informationsweiterwendungsgesetz
- 635 Pressemitteilung: Bürgermeister-Amtszeit wie versprochen verlängern
- 636 Pressemitteilung: Überblick über alle Förderprogramme
- 637 Registergestützte Volkszählung beschlossen
- 638 Studie „Kommunales E-Government“ von Difu und KGSt

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 639 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
- 640 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer
- 641 Geschäftsberichte der Sparkassenverbände für 2005
- 642 Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser
- 643 Kommunalpolitik und NKF
- 644 Konditionenänderung der KfW
- 645 Pressemitteilung: Finanzielle Folgen aus Hartz IV gerecht verteilen
- 646 Pressemitteilung: Keine Konsolidierung zulasten der Kommunen

### Schule, Kultur und Sport

- 647 Archivierung von Meldedaten
- 648 Aufhebung der Grundschulbezirke
- 649 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I
- 650 Bestellung der Schulleitung
- 651 EU-Mittel für die Weiterbildung
- 652 Einstellungen von Lehrern und Lehrerinnen
- 653 Neuer OECD-Bericht „Bildung auf einen Blick 2006“

### Datenverarbeitung und Internet

- 654 Ausschreibung des „e-city-nrw“-Preises
- 655 Haftung von Internetforen eingeschränkt
- 656 Gewinner des 6. E-Government-Wettbewerbs
- 657 Microsoft Update Server vor dem Aus
- 658 Neuer AKDN-Vorsitzender gewählt
- 659 Online-Emulator für mobile Webdienste
- 660 Stand Clearingstellen in NRW

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 661 Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Sozialgesetzgebung
- 662 Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation
- 663 Neue Landesbehindertenbeauftragte zu Besuch beim StGB NRW
- 664 Protest der Krankenhäuser gegen die Gesundheitsreform
- 665 Weniger Patienten in NRW-Krankenhäusern

### Wirtschaft und Verkehr

- 666 Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland 2006“
- 667 Jahrestagung der AGKW
- 668 Pressemitteilung: Post-Grundversorgung weiterhin notwendig
- 669 Sachverständigenrat Wirtschaft zum Arbeitslosengeld II

### Bauen und Vergabe

- 670 Anwendung der Vergabegrundsätze bei Zuwendungsmaßnahmen des Landes
- 671 Neue Arbeitshilfe für die Kommunalpraxis zu Baurecht auf Bahnflächen
- 672 Erschließungsbeitragsrecht
- 673 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des BauGB
- 674 Überplanung einer Gemengelage aus Gewerbebetrieben und Wohnbebauung
- 675 Veranstaltung des forum vergabe e. V. zum Beihilfen- und Vergaberecht
- 676 Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit
- 677 Zweckentfremdung von Wohnraum
- 678 Änderung der Landesbauordnung für NRW

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 679 Aufnahme der Dichtheitsprüfung in das Landeswassergesetz
- 680 Verträge über Gelbe Tonnen
- 681 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Nachsortierung von Abfall
- 682 Verwaltungsgericht Minden zur Tiefenbegrenzung

### Buchbesprechungen

Die **StGB NRW-MITTEILUNGEN** sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Abwasser

*Lothar Riechmann, Uwe Schielke*

Risikomanagement bei der Abwasserentsorgung der  
Gemeinde Hille

*Claudia Koll-Sarfeld*

Dichtheitsprüfung im Abwasserbereich

*Paul-Joachim Schmülling, Ralf Togler*

Sanierung der Kanalisation in der Gemeinde Hellenthal

*Stephan Keller*

Privatisierung der Abwasserbeseitigung aus kom-  
munaler Sicht

*Carsten M. Klatt, Susanne Sindern*

Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten bei der  
Stadtentwässerung Menden

*Peter Queitsch*

Umlage von Kosten an Gewässern nach dem Landes-  
wassergesetz NRW

Dokumentation: Stellungnahme des StGB NRW zur  
Privatisierung der Abwasserbeseitigung

*Thomas Chr. Edler, Ulrich Hölken, Andreas Prinz*

Einführung des NKF im „Geleitzug“

Wandern auf dem Rothaarsteig

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,  
40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |            |  |
|------------|--|
| 17.10.2006 | Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und<br>Organisation in Horn-Bad Meinberg |
| 18.10.2006 | Ausschuss für Gleichstellung in Düsseldorf   |
| 19.10.2006 | Arbeitskreis „Energie“ in Essen  |
| 24.10.2006 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Lin-<br>nich                             |
| 24.10.2006 | Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen<br>Rechts“ in Köln                       |
| 25.10.2006 | Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in<br>Vlotho                             |

### Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
14.11.2006	8. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berück- sichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Duisburg
16.11.2006	9. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berück- sichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Münster

25.10.2006 Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in  
Kaarst

31.10.2006 StGB NRW-Präsidiumssitzung in Paderborn

### 631 Pressemitteilung: Verwaltungsstrukturreform Prüfstein für Konnexität

Der Verteilungsschlüssel für die Bundeszuschüsse zu den  
Unterkunftskosten Langzeit-Arbeitsloser muss aus Sicht  
der NRW-Kommunen dringend reformiert werden. Dies  
hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeinde-  
bundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Kamp-  
Lintfort vor der Arbeitsgemeinschaft des kommunalen  
Spitzenverbandes für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
deutlich gemacht: „Unsere Städte und Gemeinden werden  
derzeit durch Hartz IV mit 80 Millionen Euro jährlich bela-  
stet statt wie versprochen mit 500 Millionen Euro entlas-  
tet“.

Das derzeitige System, bei dem der Bund 29,1 Prozent der  
Unterkunftskosten übernimmt und das Geld nach einem  
festen Schlüssel an die Länder weiterleitet, werde der re-  
gional unterschiedlichen Entwicklung nicht gerecht. Einen  
Nutzen - so Schneider - hätten lediglich die Stadtstaaten  
Berlin, Hamburg und Bremen sowie das Land Hessen.

Ein Hoffnungsschimmer liege in dem zweistufigen Verfah-  
ren, auf das sich die Länder-Fachminister unlängst geeinigt  
hatten. So sollen zunächst sämtliche Belastungen aus  
Hartz IV ausgeglichen und in einem zweiten Schritt der zu-  
gesagte Entlastungsbetrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich  
auf die Länder und Kommunen verteilt werden. „Dies setzt  
jedoch voraus, dass der Bund seinen finanziellen Verpflich-  
tungen nachkommt und den erforderlichen Betrag von 5,7  
Milliarden Euro tatsächlich in den Haushalt einstellt“, for-  
derte Schneider.

Große Hoffnungen, was die Entlastung von Kosten ange-  
he, setzten die NRW-Kommunen auch in die Vewaltungs-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

strukturreform. „Nur durch den Abbau von Aufgaben auf allen Ebenen und eine Beschränkung auf den Kernbereich haben wir eine Chance, unsere Haushalte in den Griff zu bekommen“, betonte Schneider. Die Städte und Gemeinden seien bereit, verbleibende Aufgaben zu übernehmen, wenn fachliche Gründe dafür sprächen und sie bei den Kommunen billiger erledigt werden könnten.

„Bei jeder Kommunalisierung von Aufgaben muss aber das Prinzip der strikten Konnexität eingehalten werden“, mahnte Schneider. Für die beiden intensiv diskutierten Bereiche Umwelt und Versorgungsverwaltung gebe es noch keine Berechnungen, was eine Verlagerung auf eine andere Verwaltungsebene mehr kosten oder einsparen würde. „Wir setzen auf die Zusage von NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf, keinen Gesetzentwurf einzubringen, der nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist“, erklärte Schneider.

Bezüglich der Gemeindeordnung richtete Schneider einen Appell an die Landesregierung, ihre im Koalitionsvertrag 2005 festgelegte Position umzusetzen. So sollte die Wahl der Bürgermeister und Landräte von der Ratswahl abgekoppelt und die Wahlperiode für diese Ämter von fünf auf acht Jahre verlängert werden. „Erst damit wäre der Übergang zum hauptamtlichen Verwaltungschef, den wir 1999 begonnen haben, wirklich vollzogen“, führte Schneider aus. Der Nachteil, dass zwischen zwei Ratswahlen eine weitere Wahl organisiert werden müsste, wiege nicht so schwer wie der Vorteil einer längeren Amtszeit mit größeren Gestaltungsmöglichkeiten.

Auf die Kindergartenfinanzierung eingehend lobte Schneider die Bereitschaft der NRW-Landesregierung, für die zahlreichen neuen Aufgaben mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Dies solle dann geschehen, wenn die Einsparungen aus den sinkenden Kinderzahlen - die so genannten Demografiegewinne - nicht ausreichen. Neue Aufgaben stellten sich vor allem mit der Sprachförderung im Vorschulalter, mit der Schaffung von Krippenplätzen für unter Dreijährige sowie mit dem Ausbau von Kindergärten zu Familienzentren.

Für all dies müsse die Finanzierung der Kindergärten auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Kommunen favorisierten hier eine Gruppenpauschale, während das Land eine Pauschale für jeden einzelnen Betreuungsplatz vorzieht. „Ich bin zuversichtlich, dass wir zwischen den konkurrierenden Modellen einen Kompromiss finden werden“, erklärte Schneider.

Az.: HGF Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Recht und Verfassung

### 632 Bundesverfassungsgericht zum Sportwettenmonopol NRW

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem Nicht-Annahmebeschluss vom 02.08.2006 (Az. 1) wie jetzt bekannt wurde - zumindest übergangsweise - das Sportwettenmonopol des Staates auch für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Wie schon das OVG NRW in einem Beschwerdeverfahren (vgl. StGB NRW-Mitteilung 480/2006) berief sich das oberste Gericht auf sein Urteil vom 28.03.2006.

Problematisch ist in NRW jedoch, dass einzelne Verwaltungsgerichte sich offen gegen das OVG gestellt haben (VG Köln und VG Arnsberg), so dass noch immer keine generelle Empfehlung für das Verhalten der Ordnungsämter gegeben werden kann. Das Innenministerium NRW hält jedoch diese an, im Falle eines Unterliegens in der ersten Instanz Rechtsmittel einzulegen. Nach dem derzeitigen Stand dürfte dies erfolversprechend sein.

Der jüngste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und Dutzende weiterer aktueller Entscheidungen zur Problematik befinden sich im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht.

Az.: 1/2 106-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 633 E-Personalausweis ab 2008

Das Bundeskabinett hat am 13.09.2006 beschlossen, ab dem Jahr 2006 die nächste Personalausweis-Generation, die dann einen Chip zur Online-Identifizierung beinhalten soll, einzuführen. Bundesinnenminister Schäuble äußerte gegenüber der Deutschen Presseagentur, dass die entsprechende Änderung des Personalausweisgesetzes die Nutzung dieser Authentifizierungsmöglichkeit auch in der Wirtschaft erlauben soll.

Am selben Tag wurde das Portal "Verwaltung innovativ" (<http://www.verwaltung-innovativ.de>) der Bundesregierung freigeschaltet, dass über die Modernisierungs-Aktivitäten des Bundes informieren soll.

Az.: 1/2 113-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 634 Entwurf liegt vor zum Informationsweiterverwendungsgesetz

Mit der Bundestagsdrucksache 16/2453 vom 16.08.2006 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vorgelegt (im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Informationstätigkeit der Behörden).

Das Gesetz soll in der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/98/EG vom 17.11.2003 Unternehmen und anderen Behörden ermöglichen, bei der öffentlichen Verwaltung gespeicherte Daten kommerziell und nicht-kommerziell zu nutzen. Dies soll nach dem Wunsch der Bundesregierung in „nicht-diskriminierender Weise,

zeitnah, ohne überhöhte Entgelte und möglichst nicht exklusiv erfolgen“.

Unter Beachtung der Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetze soll das Gesetz für alle Behörden in Deutschland gelten und Jedermann die Möglichkeit geben, innerhalb einer festen Frist (20 Arbeitstage bei nicht-komplizierten Fällen) Informationen von diesen zu erfragen. Die Antwort kann in einer Bereitstellung der Informationen, einem Vertragsangebot mit den Nutzungskonditionen oder in einer Ablehnung bestehen.

Konkret zielt das Gesetz auf die Bereitstellung von Geo-Informationen, wie sich aus der Begründung ergibt. Es umfasst aber alle Inhalte.

Az.: 1/2 038-02-16 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 635 **Pressemitteilung: Bürgermeister-Amtszeit wie versprochen verlängern**

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert Landtag und Landesregierung auf, die Reformen beim Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters und Landrats wie geplant umzusetzen. „Erst mit der Verlängerung der Wahlzeit auf acht Jahre und der Entkopplung der Persönlichkeitswahl von der Ratswahl findet der Systemwechsel von 1999 seinen Abschluss“, mahnte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf die Koalitionsfraktionen CDU und FDP sowie das Landeskabinett unter Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers.

Nach wie vor seien die Argumente für eine längere Amtszeit des direkt gewählten Verwaltungschefs nicht widerlegt. So habe sich die achtjährige Wahlperiode bei den Beigeordneten in der Kommunal- und Kreisverwaltung - die Führungsebene unmittelbar unter Bürgermeister und Landrat - bestens bewährt. „In acht Jahren kann man grundlegend Neues beginnen und trotz vieler Hindernisse zum Erfolg führen“, legte Schneider dar. Mit dem Übergang von der Doppelspitze auf die Einheitsspitze habe man starke Persönlichkeiten fördern wollen. Dies gelinge nur, wenn man den direkt gewählten Bürgermeistern und Landräten auch genügend Freiraum zum Gestalten gebe. Ebenso könne sich der Wählerwille für eine bestimmte Person nur dann deutlich artikulieren, wenn die Bürgermeister- und Landratswahl unabhängig von der Ratswahl stattfinde.

All dies sei im Koalitionsvertrag zwischen CDU- und FDP-Fraktion vom Juni 2005 im Sinne der Kommunen berücksichtigt. Wenn nun das Regierungsprogramm Schritt für Schritt kassiert würde, fiel ein Schatten auf die christlich-liberale Landesregierung. „Dieses Kabinett ist angetreten mit dem Anspruch auf mehr Ehrlichkeit gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen. Also muss jetzt auch umgesetzt werden, was man jahrelang für gut befunden und versprochen hat“, machte Schneider deutlich.

Dem Vernehmen nach soll der Rückzug von Wahlzeit-Verlängerung und Wahl-Entkoppelung koalitionsintern kompensiert werden mit einer Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts. „Dann entstünde den Städten und Gemeinden in der Tat doppelter Schaden“, erklärte Schneider. Auch zur Reichweite kommunaler Wirtschaft gebe es immer noch kontroverse Ansichten zwischen Kommunen und Landesregierung. Hier gehe es darum, den kommunalen Betrieben das Überleben zu sichern sowie das Gleichgewicht zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft zu erhalten. „Die kommunale Wirtschaft ist - auch im Interesse des Mittelstandes und des Handwerks - zu bedeutend für ein Bauernopfer im politischen Handel“, sagte Schneider abschließend.

Az.: I Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 636 **Pressemitteilung: Überblick über alle Förderprogramme**

Auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW können sich Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ab sofort bei der NRW.Bank über sämtliche einschlägigen Förderprogramme informieren. Dies betrifft Förderung durch den Bund, das Land NRW sowie die Europäische

Union (EU). „Das Dickicht der unterschiedlichen Förderprogramme wird dadurch auch für kleine Kommunen wieder durchschaubar“, lobte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf dieses Angebot.

Die NRW.Bank hält für die Beratung speziell geschultes Personal bereit. Kommunale Projekte werden auf ihrer Förderfähigkeit hin überprüft, und es werden die passenden Förderprogramme ausgewählt. Um über die neuesten Entwicklungen informiert zu sein, können Städte und Gemeinden den Förder-Rundbrief der NRW.Bank kostenlos beziehen. Zudem arbeitet das Land NRW an einer Broschüre zu EU-Förderprogrammen, die im Spätherbst 2006 herauskommen soll.

Auch bisher - so Schneider - sei es möglich gewesen, sich über die wichtigsten Förderprogramme zu informieren. Jedoch habe dies viel Eigenrecherche verlangt, welche kleinere Gemeinden aufgrund der dünnen Personaldecke kaum leisten konnten. „Beratung aus einer Hand ist ein echter Gewinn und wird dazu führen, dass unsere Kommunen das Geld, was für sie bereitgestellt worden ist, auch tatsächlich abrufen“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: I Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 637 **Registergestützte Volkszählung beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 30.08.06 beschlossen, dass die für 2010/2011 geplante Volkszählung durch eine Auswertung der Register erfolgen soll (vgl. die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern unter <http://tinyurl.com/qkus3>). Hierbei sollen die Melderegister und die Register der Bundesagentur für Arbeit durch Stichproben und postalische Befragungen von Wohnungseigentümern und -verwaltern ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern rechnet mit Kosten von 450 Millionen Euro.

Bis zum Ende des ersten Quartals 2007 soll das BMI einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Grundlagen für die organisatorischen Vorbereitungen des 2010/2011 schaffen soll. Das Vorschaltgesetz diene zur organisatorischen Vorbereitung und regle u.a. den Aufbau eines Adressenregisters aller Gebäude mit Wohnungen, damit streng zweckgebunden die Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Vollzähligkeitskontrolle der Datenlieferungen aus den Registern und Stichprobenerhebungen erfolgen können.

Im eigentlichen Zensusgesetz, für das ein Gesetzesbeschluss bis Ende 2008 angestrebt wird, würden dann Art und Umfang der zu erhebenden Merkmale sowie die Durchführungsmodalitäten des Zensus festgelegt werden.

Der u.a. auf wirtschaftlichen Gründen basierende Verzicht auf eine vollständige Befragung der Haushalte wird u.a. vom Berliner Institut für Entwicklung wegen der vermuteten Ungenauigkeit der Register kritisiert.

Az.: I/2 121-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 638 **Studie „Kommunales E-Government“ von Difu und KGSt**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanage-

ment (KGSt) haben in ihrer gemeinsamen E-Government-Studie "Kommunales E-Government 2006 - eine empirische Bestandsaufnahme" dargelegt, dass das E-Government-Ziel der Ausschöpfung von Spar- und Rationalisierungspotenzialen wichtiger geworden sei und weiterhin die Modernisierung von Politik und Verwaltung sowie eine verbesserte Erreichbarkeit für die Kunden im Vordergrund stünden.

Bei den Online-Services seien die Kommunen speziell im Bereich der Informations- und Kommunikationsangebote oft schon weit fortgeschritten. Echte Transaktionsangebote, z.B. Antragsverfahren mit Bescheidung, lägen jedoch noch weit zurück. Allerdings hätten die Kommunen mehrheitlich erkannt, dass Transaktionsangebote gerade für die Großkunden der Verwaltung eine wichtige Rolle spielten. Weiterhin erkennen die Autoren, dass die Kommunen, die das Thema E-Government zur Chefsache gemacht haben, deutlich weiter vorangeschritten seien als andere Kommunen. Weniger aktuell sei in den Kommunen das Thema "E-Democracy".

Kommunales E-Government sei zunehmend, aber immer noch zu selten, strategisch angelegt, d.h. es fehlten nach Ansicht der Autoren oft Masterpläne oder andere mittel- bis langfristig angelegte Konzepte zur Einführung und Verbesserung der elektronischen Verwaltung vor Ort. Ein großes Defizit läge zudem im Bereich der Optimierung und Neugestaltung von Geschäftsprozessen. Zu oft würden diese 1:1 umgesetzt, statt sie im Zuge der Elektrifizierung zu reformieren.

Insgesamt konnten in der empirischen Untersuchung Angaben von etwa 330 Kommunen ausgewertet werden (jeweils über 100 Städte und Gemeinden mit mehr und mit weniger als 50.000 Einwohnern sowie mehr als 100 Kreise). Die Studie von Busso Grabow und Marianne Wulff wird parallel in den Reihen "Difu-Materialien" und "KGSt-Berichte" veröffentlicht. Die Bestellung ist u.a. über das Difu (<http://www.difu.de/publikationen/abfrage.php3?id=898>) möglich.

Az.: I/2 830/00

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 639 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des ersten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2006 hat das LDS der Geschäftsstelle eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2004 und 2005) sowie dem 1. Quartal 2006 im Vergleich mit 2005 zur Verfügung gestellt.

Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen des laufenden Jahres“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2006“.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 640 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer

Aufgrund vermehrter Anfragen aus dem Mitgliedsbereich zu der zu erwartenden Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer bzw. an der Umsatzsteuer für die Jahre 2006 und 2007 teilt die Geschäftsstelle Folgendes mit:

Eine offizielle Aussage des Finanzministeriums NRW zu der Höhe der zu erwartenden Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 2006 und 2007 wird erst im Zuge der Regionalisierung der November-Steuerschätzung vorliegen. Die November-Steuerschätzung wird Anfang November stattfinden.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium NRW bezüglich der im Jahresverlauf 2006 bisher tatsächlich eingegangenen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerzahlungen und einem Vergleich der Entwicklung in den Vorjahresquartalen dürfte der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2006 etwa bei 5,15 Mrd. Euro liegen (nach der Mai-Steuerschätzung wurde noch von 4,983 Mrd. Euro ausgegangen, vgl. Schnellbrief Nr. 73 v. 19.05.2006). Für das Jahr 2007 rechnen wir bei einer gleich bleibenden Entwicklung mit einem Gemeindeanteil von 5,2 Mrd. Euro.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird im Jahr 2006 - wie schon bei der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung ermittelt - bei etwa 700 Mio. Euro liegen. Für das Jahr 2007 könnte es zu einer deutlichen Steigerung wegen der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze kommen. Exaktere Aussagen hierzu wird es ebenfalls nach der November-Steuerschätzung und ihrer Regionalisierung geben.

Das Innenministerium erarbeitet nach eigener Aussage derzeit die Orientierungsdaten für den aktuellen Orientierungsdatenerlass. Dieser soll Ende Oktober veröffentlicht werden, nachdem die kommunalen Spitzenverbände in der ersten Oktober-Hälfte ihre Anregungen und Hinweise geben können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen für Ihre Haushaltsplanung weitergeholfen zu haben.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 641 Geschäftsberichte der Sparkassenverbände für 2005

Sowohl der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband als auch der Rheinische Sparkassen- und Giroverband haben ihre Geschäftsberichte für das Jahr 2005 vorgelegt. Beide Verbände ziehen ein positives Fazit der geschäftlichen Entwicklung der Sparkassen in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet. Nach den durch rezessive Rahmenbedingungen geprägten Jahren 2002, 2003 und 2004 ist eine spürbare geschäftliche Aufwärtsentwicklung festzustellen, was insbesondere durch das Anziehen der Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte 2005 beschleunigt wurde. Ähnlich positiv wird auch der Ausblick auf das Jahr 2006 beurteilt.

Am 28.09.2006 feiern die beiden Sparkassenverbände in einer gemeinsamen Veranstaltung in Essen ihr 125-jähriges Bestehen.

Az.: IV 961-01/02

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 21. Juni 2006 entschieden hatte, die Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer nicht zur Entscheidung anzunehmen, hat nun auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19. Juli 2006, Az. II R 81/05, entschieden, dass selbstgenutzte Einfamilienhäuser nicht durch den Gesetzgeber von der Grundsteuer zu befreien sind.

Der Kläger hatte sich bei seiner Beschwerde auf ein Urteil des BVerfG vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer (BVerfGE 93, 121, BStBl II 1995, 655) berufen. Aus diesem Urteil war durch den Kläger abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dieser Argumentation ist bereits das Bundesverfassungsgericht in einem Kammer-Beschluss vom 21. Juni 2006 (Az. 1 BvR 1644/05) - allerdings ohne Begründung - nicht gefolgt. Mit dem jetzigen Urteil des Bundesfinanzhofes wurde sich zum einen der Entscheidung des BVerfG angeschlossen und zum anderen eine ausführliche Begründung geliefert.

In dieser heißt es, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer einerseits keine formale Bindung für die Grundsteuer habe und andererseits auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen enthalte. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer nicht erfordern. Das Urteil ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Grundsteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Das Innenministerium hat jetzt speziell für die Räte und Kreistage in Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Kommunalpolitik und Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)“ zur Verfügung gestellt. Die Broschüre bereitet die Grundlagen des NKF aus der Sicht eines politischen Entscheidungsträgers vor Ort auf. Sie vermittelt auf übersichtliche Weise, wie künftig der neue kommunale Haushaltsplan aussehen wird, welchen Inhalt und welche Bedeutung der Jahresabschluss hat oder wann im NKF ein Haushalt ausgeglichen wird. Die Ratsbroschüre versendet das Innenministerium ab sofort kostenlos an alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Eine elektronische Version der Broschüre ist unter [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de) abrufbar.

Az.: IV/1 904-05/11

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 25.08.2006 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 25.08.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

*Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank*

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
- 10jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 20jährige Zinsbindung	3,70	3,73	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
- 10jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
- 20jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

*Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 25.08.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):*

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
- 10jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100
- 20jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801 / 33 55 77 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069 / 7431-9500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Die Bundesländer wollen dem Bund ein geändertes Verfahren zum Ausgleich der finanziellen Belastung und Weitergabe von Entlastung im Rahmen von Hartz IV vorschlagen. Dies wird vom Städte- und Gemeindebund NRW ohne Einschränkung begrüßt. „Das bisherige System einer star-

ren Quote, mit der sich der Bund an den Kosten der Unterkunft von Langzeitarbeitslosen beteiligt, hat zu erheblichen Verwerfungen geführt“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. So würden die Kommunen in NRW nach dem Quotensystem nicht - wie verbindlich zugesagt - entlastet, sondern mit mehr als 100 Mio. Euro jährlich belastet. Gewinner des bisherigen Verteilerschlüssels seien in erster Linie die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie das Land Hessen, das derzeit um rund 160 Mio. Euro entlastet wird.

„Ein gerechtes Modell muss in erster Linie dafür Sorge tragen, dass die versprochene Entlastung sich nicht in einzelnen Bundesländern ins Gegenteil verkehrt“, machte Schneider deutlich. Das von einer Länderarbeitsgruppe vorgeschlagene Alternativmodell sieht vor, dass der Bund jedem Land einen Festbetrag überweist. In einer ersten Stufe erhalten zunächst alle Länder einen vollständigen Ausgleich der Mehrbelastung durch Hartz IV. Jedes Land wird damit quasi „auf Null“ gestellt. In einer zweiten Stufe wird dann der Entlastungsbetrag verteilt. Dies kann beispielsweise nach der relativen Belastung durch Kosten der Unterkunft oder nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel geschehen, der sich bereits in anderen Bereichen bei der Kostenaufteilung zwischen den Bundesländern bewährt hat. In einem solchen System könnten dann auch die Transferleistungen an die ostdeutschen Bundesländer entfallen, die von NRW-Kommunen wiederholt kritisiert worden sind.

„Das System des Mehrbelastungsausgleichs findet als gerechte und transparente Alternative zum bisherigen Verfahren die volle Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW“, legte Schneider dar. Es könne allerdings nur funktionieren, wenn der Bund ausreichend Mittel zur Verfügung stelle. „Der Bund steht nach wie vor gesetzlich und politisch im Wort, die Kommunen in einem Umfang von 2,5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten“, sagte Schneider. Da allein schon der Ausgleich der Belastungen ein Finanzvolumen von gut 3,2 Mrd. Euro nötig mache, ergebe sich in der Summe ein Finanzbedarf von rund 5,7 Mrd. Euro. Entsprechende Forderungen würden die Länder und die kommunalen Spitzenverbände an den Bund richten.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 646 **Pressemitteilung: Keine Konsolidierung zulasten der Kommunen**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen wehrt sich gegen die erheblichen Belastungen der Kommunen, die mit dem Entwurf für den Landeshaushalt und das Gemeindefinanzierungs-gesetz 2007 verbunden sind. „Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen befinden sich nach wie vor in einer äußerst dramatischen Finanzsituation und sind schlichtweg nicht in der Lage, die vom Land geplanten Lasten zur Konsolidierung des Landeshaushalts zu tragen“, machte heute der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, anlässlich der Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 sowie zum Haushaltsbegleitgesetz 2007 vor dem kommunalpolitischen Ausschuss des Landtags in Düsseldorf deutlich.

Ausgangspunkt für die Frage, wie ein Land seine Kommunen finanziell ausstattet, dürfe nicht ein Vergleich nach

dem Motto „Wem geht es besser?“ sein. Vielmehr müsse zunächst der Finanzbedarf der Gemeinden - nach Maßgabe der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben - der Maßstab sein. Seit Jahren werde jedoch das Ziel einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung verfehlt, monierte Schneider.

Die jüngste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW habe gezeigt, dass für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen die erhoffte Trendwende hinsichtlich ihrer Finanzsituation nicht eingetreten sei. „In Gegenteil - es liegen neue Rekordzahlen von Kommunen in der Haushaltssicherung und im Nothaushaltsrecht vor“, erklärte Schneider. Mittlerweile habe sich die Anzahl der Kommunen in der Haushaltssicherung auf 197 Städte, Gemeinden und Kreise erhöht. Bei den Städten und Gemeinden in der so genannten vorläufigen Haushaltsführung sei ein Anstieg auf einen Rekordstand von 117 Kommunen zu verzeichnen.

„Hieran kann man erkennen, dass sich die Schere zwischen den kommunalen Einnahmen und den kommunalen Ausgaben in den Verwaltungshaushalten immer weiter öffnet“, machte Schneider deutlich. Von einer angemessenen Finanzausstattung seien die Städte und Gemeinden weit entfernt, obwohl in der Vergangenheit gerade auf kommunaler Ebene äußerst rigide Sparanstrengungen unternommen worden seien. „Vor diesem Hintergrund muss der kommunale Finanzausgleich stabil sowie verlässlich bleiben und für staatliche Haushaltssanierer zu einer Tabuzone werden“, forderte Schneider. Jede staatliche Ebene müsse im eigenen Haus sparen. Die Finanzprobleme des Landes sowie der Städte und Gemeinden dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die Kürzung des Steuerverbundes um 162 Mio. Euro - geplant ist der Wegfall des kommunalen Anteils an der Grunderwerbsteuer - sei unannehmbar. Außerdem sei für die Städte und Gemeinden nicht zu verkraften, dass nach den Zuweisungskürzungen im Kindergartenbereich nun die so genannte Krankenhausinvestitions-umlage zulasten der Kommunen verdoppelt werden soll - Zusatzbelastung rund 110 Mio. Euro - und dass die kommunalen Weiterbildungsmittel um fast 20 Mio. Euro gekürzt werden sollen. „Insgesamt würden die kommunalen Haushalte durch diese Vorhaben um knapp 300 Mio. Euro zusätzlich belastet“, machte Schneider deutlich.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 647 **Archivierung von Meldedaten**

Bislang sind in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Auffassungen vertreten worden, welche Meldedaten vor ihrer Löschung den Archivämtern anzubieten sind. Konkret geht es darum, ob die Anbieterpflicht sich ausschließlich auf zu löschende Daten der nunmehr volljährigen Kinder bezieht oder ob darüber hinaus die Daten über die Eltern den Archivämtern anzubieten sind.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 28. April 2005 die Auffassung vertreten, dass die Angaben über vorhandene Kinder aus dem Datensatz des Elternteils zu löschen sind, wenn die Kinder voll-

jähig geworden sind. Die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NRW zu löschenden Daten und die zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherten Hinweise habe die Meldebehörde jedoch gem. § 12 Abs. 1 Meldegesetz NRW vor der Löschung aus den Melderegistern dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Die Anbieterspflicht beziehe sich jedoch ausschließlich auf die zu löschenden Daten. Dies seien nur Vor- und Zuname, Geburts- und evtl. Sterbetag des Kindes, jedoch keine Daten über dessen Eltern. Für die Feststellung der Abstammung sind daher die Daten mehr oder weniger wertlos.

In einem Schreiben an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich die Geschäftsstelle für die Weitergabe von Familienverketungen in Meldedaten ausgesprochen. Zu bedenken sei, dass gerade die Familienverketungen in Meldedaten nicht nur häufig zur Klärung von Erbschaftsfragen von rechtlicher Relevanz seien, sondern in zunehmendem Maße auch zum Nachweis von Kindererziehungszeiten von in ihre Heimat zurückgekehrter früherer Gastarbeiterinnen bzw. Gastarbeiterfrauen dienen. Ohne die Aufnahme der Familienverketungen in das Melderegister bestehe daher die Gefahr, dass zahlreiche Personen in Erbschafts- und Rentenfragen nicht die erforderlichen Nachweise erbringen können.

Mit Schreiben vom 23. August 2006 hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr folgendes mitgeteilt:

„In Ihrem Schreiben vom 26.04.2006 haben Sie die im Landesmeldegesetz (MG NRW § 12) enthaltene Archivklausel thematisiert. Konkret geht es um die Frage, ob es hiernach zulässig ist, nach Löschung der Daten volljährig gewordener Kinder aus dem Datensatz der Eltern nicht nur die zu löschenden Daten der Kinder, sondern auch den aus dem bisherigen Datensatz erkennbaren Bezug zu den Eltern („Familienverketung“) den kommunalen Archiven zur Übernahme anzubieten, oder ob es hierzu einer Gesetzesänderung bedürfte. Hierzu nehme ich nach Erörterung auch mit den Melderechtsreferenten der in Ihren Bezugsschreiben beispielhaft aufgeführten Länder wie folgt Stellung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NRW sind im Meldedatensatz einer Einwohnerin oder eines Einwohners folgende Daten zu speichern: „minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag)“. Gespeicherte Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, hat die Meldebehörde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 MG NRW zu löschen. Die Meldebehörde ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 MG NRW verpflichtet, die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten.

Daraus folgt, dass die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NRW gespeicherten Daten minderjähriger Kinder aus dem Datensatz der Eltern/des Elternteils zu löschen sind, wenn das Kind volljährig geworden ist. Diese Daten sind jedoch nur als Teil des Datensatzes der Eltern melderechtlich von Bedeutung. Sie enthalten in ihrem Kontext als wichtige zusätzliche Aussage die Information „minderjähriges Kind von ....“. Gerade die Erkennbarkeit der „Familienverketung“ ist – bis zur Volljährigkeit des Kindes – von melderechtlicher Relevanz. Mit der Herausnahme der Daten des Kindes aus dem elterlichen Datensatz geht die we-

sentliche Information verloren, dass es sich hier um das (ehemals) minderjährige Kinder einer/eines bestimmten Einwohnerin/Einwohners handelt. Diese Information beinhaltet zugleich eine Einzelangabe über die persönlichen Verhältnisse der Eltern, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes und dessen eigenständiger Erfassung für meldebehördliche Zwecke nicht mehr benötigt wird.

Als Einzeldaten, isoliert vom Datensatz der Eltern, sind die Daten ehemals Minderjähriger jedenfalls für die Feststellung der Abstammung nicht geeignet und unter dem Gesichtspunkt der Archivwürdigkeit allenfalls von geringem Interesse. Dies wird auch in der von Ihnen übermittelten Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) gegenüber dem Westfälischen Archivamt vom 28.04.2005 eingeräumt.

Nach Sinn und Zweck der Archivklauseln, die entsprechend der Ermächtigung durch § 10 Abs. 5 Satz 2 MRRG in die Landesmeldegesetze aufgenommen wurden, sollen grundsätzlich alle Daten, die für meldebehördliche Zwecke nicht mehr benötigt werden, vor ihrer Löschung staatlichen oder kommunalen Archiven zur Übernahme angeboten werden und von diesen auf ihre Archivwürdigkeit überprüft werden. Da die Einzelangaben zu den Kindern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NRW Teil des Datensatzes der Eltern sind und nur in diesem Zusammenhang Informationswert besitzen, muss es zulässig sein, sie in ihrem bisherigen melderechtlich nicht mehr relevanten – Kontext dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Im Falle der Archivierung des melderechtlich nicht mehr aktuellen Datensatzes sind schutzwürdige Belange der Kinder und ihrer Eltern nach Maßgabe der strengen Nutzungsregelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Aufgrund meiner zwischenzeitlichen Erörterung der Angelegenheit mit den zuständigen Referenten der LDI NRW werden die im dortigen an das Westfälische Archivamt gerichteten Schreiben vom 28.04.2005 geäußerten Bedenken zurückgestellt.“

Az.: IV/2 484-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 648 Aufhebung der Grundschulbezirke

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Grundschulbezirke durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz ist an die Geschäftsstelle inzwischen mehrfach die Frage gerichtet worden, ob Schülerinnen und Schüler aus dem Nachbarort einen Anspruch auf Besuch der nächstgelegenen Grundschule hätten. Dies könne – je nach örtlichen Gegebenheiten – für die Schülerinnen und Schüler aus dem Nachbarort auch die örtliche Grundschule sein.

Die Geschäftsstelle verweist insoweit auf § 1 der Verordnung über den Bildungsrang in der Grundschule (BASS 13-11, Nr. 1.1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2006 (SGV. NRW. 223)). Danach hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 Schulgesetz). Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnah-

meverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.

Az.: IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **649                    Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 29.08.2006 auf den Entwurf der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I hingewiesen. Neu für die Gymnasien seien fünf zusätzliche Stunden, die insbesondere zur individuellen Förderung verwendet werden könnten. Die Schule entscheide selbst, wann und wie sie diese Stunden – auch in Teilgruppen – nach den jeweiligen Förderbedarfen einsetze. Insgesamt habe das Gymnasium mit diesen fünf Stunden eine Bandbreite von 10 bis 12 Ergänzungsstunden zur Verfügung, die neben der individuellen Förderung auch zur Bildung schuleigener Profile verwendet werden könnten. Ergänzungsstunden in diesem Umfang und damit auch die erforderlichen Lehrerstellen stünden für alle Schulformen zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **650                    Bestellung der Schulleitung**

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit der Neufassung des § 61 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. § 61 sieht nunmehr vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen.

In diesem Zusammenhang ist an die Geschäftsstelle mehrfach die Frage gerichtet worden, ob für die Benennung des stimmberechtigten Mitglieds und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz der Rat der Gemeinde zuständig ist. Maßgeblich ist, ob es sich bei der Benennung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidendes Kriterium für ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist nicht die Frage der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit der Angelegenheit, sondern vielmehr, ob es sich um in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Geschäfte handelt, die von nicht besonderer Bedeutung für die Gemeinde sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt (vgl. Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Erläuterung 4.3 zu § 41).

Bei der Bestimmung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger handelt es sich nach Einschätzung der Geschäftsstelle um eine Angelegenheit, die von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist, weil sowohl der oder die stimmberechtigte Vertreter/in in der Schulkonferenz als auch die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz haben können. Darüber

hinaus handelt es nicht um ein Geschäft, dessen Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

Im Ergebnis sprechen daher die besseren Argumente dafür, dass es sich bei der Bestimmung der Schulträgervertreter in der Schulkonferenz nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, so dass gem. § 41 der Gemeindeordnung grundsätzlich die Zuständigkeit des Rates der Gemeinde gegeben ist. Der Rat hat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW allerdings die Möglichkeit, die Entscheidung auf einen Ausschuss zu übertragen. Zunächst muss sich daher der Rat mit der Angelegenheit befassen. Verwaltungsseitig könnte dem Rat vorgeschlagen werden, dass der Schulausschuss über die Angelegenheit entscheidet. Letztlich ist der Rat allerdings frei darin, ob er die Entscheidung selbst treffen möchte.

Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um einen Mandatsträger handeln muss. § 113 der Gemeindeordnung halten wir nicht für einschlägig, weil Gegenstand dieser Regelung primär die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen ist. Der Rat bzw. der Schulausschuss hat die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen. Eine denkbare Lösung könnte darin bestehen, den Bürgermeister oder den Schuldezernenten als stimmberechtigtes Mitglied sowie bis zu drei weitere Vertreter der Fraktionen in die Schulkonferenz zu entsenden. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, wer im Verhinderungsfalle die Vertretung in der Schulkonferenz wahrnehmen soll.

Nach der Regelung des § 62 Abs. 5 Schulgesetz sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Da die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz Mitglieder eines Mitwirkungsorgans werden, sind sie folglich an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz können den Schulträger (z.B. Rat, Ausschuss und hauptamtliche Verwaltung) aber auf freiwilliger Basis über Details der Wahl durch die Schulkonferenz informieren. Zwar haben die Mitglieder der Mitwirkungsorgane die Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Gegen eine Weiterleitung der Informationen an den Schulträger bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, weil sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung als auch die kommunalen Mandatsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **651                    EU-Mittel für die Weiterbildung**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Presseerklärung vom 11. September 2006 darüber informiert, die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen bis zum Ende der Legislaturperiode 2010 mit insgesamt 53 Mio. Euro (2006 5 Mio., Folgejahre je 12 Mio.) zu unterstützen. Das Geld stamme aus EU-Mitteln, dem Europäischen Sozialfonds. Diese Mittel könnten von den Weiterbildungsorganisationen, deren Mittel für die institutionelle Förderung im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushaltes 2007 um 18. Mio. auf 78 Mio. gekürzt worden seien, für zusätzliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Gefördert würden neue Kurse, die für Ausbildung und Beruf besonders wichtig seien. Das seien z.B. Lehrgänge, in denen Schulabschlüsse nachgeholt und mit Erwerbserfahrung kombiniert würden. Das seien generell Kooperationen von Weiterbildung und Schule, um den erfolgreichen Übergang der Schülerinnen und Schüler in eine Ausbildung zu erleichtern und dazu gehörten Kurse, in denen sich Fachkräfte qualifizieren, um Jugendliche und junge Erwachsene auf ihr Erwerbsleben vorzubereiten. Außerdem könnten die arbeitsmarktpolitischen Programme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Anspruch genommen werden.

Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, der die beabsichtigte Landeskürzung in Höhe von 18 Mio. Euro kritisiert, begrüßt, dass die Mitgliedseinrichtungen zukünftig an diesen Mitteln partizipieren können, um zusätzliche und neue Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Dies jedoch als Kompensation für die Kürzung der gesetzlichen Förderung verkaufen zu wollen, sei unredlich und unseriös. Denn ESF-Mittel seien projektbezogen, zeitlich befristet, unterlägen inhaltlichen Zweckbindungen und thematischen Einschränkungen und setzten vor allem eine Eigenbeteiligung der Einrichtungen in Höhe von 50 % voraus. Dies hieße, auf 12 Mio. Euro Fördermittel müssten die Träger der Einrichtungen noch einmal selbst 12 Mio. Euro drauflegen. Dies könnten – vor allem die kleineren – Einrichtungen nicht aufbringen, zumal ihnen die Personalkapazität für das Management solcher bürokratieaufwendiger Projekte auch deshalb fehle, weil die personelle Infrastruktur gleichzeitig gekürzt werde.

Az.: IV/2 330

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 652 **Einstellungen von Lehrern und Lehrerinnen**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gab es in diesem Jahr an den Schulen in Nordrhein-Westfalen ca. 7.250 Einstellungen mit einer unbefristeten Beschäftigung. Darüber hinaus seien derzeit einige befristete Beschäftigungsverhältnisse zu vergeben. Dies gilt insbesondere für Grundschulen. Wegen der landesweit über 41.000 beschäftigten Lehrkräfte an Grundschulen entstehe dort auch durch Beurlaubungen (Mutterschutz, Elternzeit usw.) oder langfristige Erkrankungen ein Bedarf für Vertretungsunterricht.

Das Schulministerium habe mit einer speziellen Internetseite für Vertretungsunterricht ([www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de)) eine Plattform geschaffen, auf der ein landesweiter Überblick über Vertretungsangebote gegeben werde.

Az.: IV/2 220

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 653 **Neuer OECD-Bericht „Bildung auf einen Blick 2006“**

Am 12.09.2006 ist in Berlin die Neuausgabe des OECD-Berichts „Bildung auf einen Blick 2006“ vorgestellt worden. Die Veröffentlichung enthält nach Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine Vielzahl von Indikatoren zu zentralen bildungspolitischen Fragen und beleuchtet diese aus einer internationalen Perspektive. Die

in dem diesjährigen Band verwendeten Basisdaten stammen überwiegend aus den Jahren 2003 und 2004.

In dem Bericht wird für Deutschland von 2005 bis 2015 eine Verringerung der Schülerzahlen im Primar- und Sekundarbereich I um 14 % erwartet. Dies sei weit mehr als im OECD-Durchschnitt (-6 %). Damit gehöre Deutschland in der OECD zu den Ländern mit dem stärksten Rückgang künftiger Schülergenerationen. Weitere, noch deutlichere Rückgänge seien in den darauf folgenden Jahren zu erwarten. Ändere sich die Anzahl der Bildungsteilnehmer in einzelnen Bildungsbereichen deutlich, habe dies Auswirkungen auf Bereiche wie Klassengrößen, die benötigte Anzahl von Lehrpersonal und Bildungseinrichtungen, deren Erreichbarkeit sowie die Anzahl der für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Absolventen. Es müssten deshalb weitere Schritte unternommen werden, um auch in Zukunft mit ausreichend gut qualifizierten Fachkräften Deutschlands Spitzenposition im internationalen Wettbewerb sichern zu können.

Je höher der Bildungsstand der Bevölkerung, desto besser sei eine Gesellschaft für die Anforderungen der modernen Lebens- und Arbeitswelt gerüstet. Die deutsche Bevölkerung sei im internationalen Vergleich gut ausgebildet: In Deutschland habe ein Fünfjähriger durchschnittlich 13,4 Jahre in Bildungseinrichtungen vor sich, die er in der Schule, der beruflichen Bildung oder ein Studium verbringe. Diese hohe Bildungserwartung werde nur von Norwegen mit 13,9 Jahren übertroffen. Ebenfalls an 2. Stelle hinter Norwegen liege Deutschland mit einem sehr hohen Anteil eines typischen Altersjahrganges, der einen Abschluss des Sekundarbereichs II (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Berufsausbildung) erreiche. Dies sei nicht zuletzt ein Erfolg der dualen Berufsausbildung, die für fast die Hälfte der jüngeren Bevölkerung die Hauptqualifikation darstelle. Von den Hochschulabsolventen habe ein Drittel ein Studium in Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften absolviert – nur Korea habe mit 40 % einen höheren Anteil.

Verbesserungsbedarf bestehe insbesondere hinsichtlich dem nach wie vor engen Zusammenhang zwischen Schulleistungen und sozialer Herkunft sowie der hohen Wiederholerquoten an Schulen. Die von den Ländern beschlossenen Maßnahmen würden insbesondere darauf abzielen, langfristig die Zahl der Schulabbrecher zu reduzieren, da sie einem besonders hohen Arbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt seien, sowie die Ausbildungsreife junger Menschen zu verbessern.

Der Anteil der Hochschulabsolventen am jeweiligen Altersjahrgang sei in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Hätten 2000 19,3 % eines Altersjahrgangs ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen, wären es im Jahr 2004 20,6 %. Auf Grund der positiven Entwicklung bei den Studienanfängern werde auch die absolute Zahl der Hochschulabsolventen in den kommenden Jahren weiter steigen und sich in einer höheren Absolventenquote niederschlagen. Allerdings liege Deutschland damit noch weiter unter dem OECD-Mittelwert von 34,8 %. Auf Grund der demografischen Entwicklung laufe Deutschland jedoch Gefahr, den Anschluss bei der Ausbildung von Hochqualifizierten zu verlieren: Bei gleich bleibender Entwicklung würde der Anteil der Hochschulabsolventen aus Deutschland an allen Hochschulabsolventen in der OECD um einen Prozentpunkt sinken.

In einer Gesellschaft, in der der Anteil der Älteren stetig steige, gewinne auch die berufsbezogene Fort- und Weiterbildung an Bedeutung. Lebenslanges Lernen sei notwendig, um den sich ändernden Anforderungen gerecht werden zu können. Dabei sei neben der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen an sich auch deren Umfang von entscheidender Bedeutung. In „Bildung auf einen Blick 2006“ werde daher die unter den bestehenden Bedingungen zu erwartende Stundenzahl, die während eines Berufslebens in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verbracht werde, ausgewiesen. Für Deutschland liege dieser Wert im Jahr 2003 bei 398 Stunden, 11 Stunden mehr als der OECD-Durchschnitt. Jedoch sei die Teilnahmequote mit 12 % geringer als im OECD-Durchschnitt (18 %).

„Bildung auf einen Blick“ referiere auch in diesem Jahr wieder Teilergebnisse von PISA 2003. Mit einem Anteil von rund 22 % Schülern, die bei PISA 2003 höchstens die unterste Kompetenzstufe in Mathematik erreicht hätten, liege Deutschland international im Mittelfeld. Dafür erreichen überdurchschnittlich viele Schüler die Kompetenzstufe 4 oder eine höhere auf der sechsstufigen Kompetenzskala. Auffällig sei das erhebliche Risiko von Schülerinnen und Schülern mit schwacher sozioökonomischer Herkunft, zu den leistungsschwächsten Mathematikschülern zu gehören. Gleichzeitig liege Deutschland mit einem Anteil von mehr als 20 % der 15-Jährigen, die bereits mindestens ein Schuljahr wiederholt haben, erheblich über dem OECD-Durchschnitt von 13 %.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Datenverarbeitung und Internet

### 654 Ausschreibung des „e-city-nrw“-Preises

Zum zweiten Mal wird der "e-city-nrw"-Award anlässlich der Kongressmesse "e-nrw" am 08.11.06 vergeben. Das Land Nordrhein-Westfalen (Innenministerium) sucht hierfür bis zum 29.09.06 gemeinsam mit dem Behörden Spiegel die besten netzbasierten Lösungen für interaktives E-Government. Besondere Berücksichtigung sollen dabei diesmal die Themenfelder (Weiter-) Bildung, Wirtschaftsförderung/Standortmarketing sowie Breitennutzbarkeit erfahren. Formal ist der Award in drei Kategorien ausgeschrieben: Government to Business, Government to Citizen, Government to Government. Um den Preis können sich selbständige Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen, also Städte, Gemeinden, Landkreise und Regionen (Zweckverbände, regionale Verbände, Zusammenschlüsse) sowie PPPs bewerben. Die eingereichten Projekte sollten im Jahr 2006 gestartet worden sein oder ihren Abschluss gefunden haben. Vorschlägen können sich die Teilnehmer selbst. Teilnahmeunterlagen sind unter [www.behoerendenspiegel.de/front\\_content.php?client=3&lang=4&idcat=27&idside=549](http://www.behoerendenspiegel.de/front_content.php?client=3&lang=4&idcat=27&idside=549) verfügbar.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 655 Haftung von Internetforen eingeschränkt

Das Oberlandesgericht Hamburg hat auf die Berufung des Online-Nachrichtendienstes heise hin die von der Vorinstanz (vgl. StGB NRW-Mitteilung 320/2006) vorgeschrie-

bene Vorabprüfung jedes Artikels, der in ein Internetforum eingestellt wird, abgemildert. Nach der Entscheidung vom 22.08.2006 (Az. 324 O 721/05, <http://tinyurl.com/mykks>, PDF 2,3 MB) muss ein einzelnes Forum jedoch überwacht werden, wenn es zu wiederholten Regel- bzw. Gesetzesverstößen durch Forumsbeiträge gekommen sei. Im Übrigen seien Forumsbeiträge nur bei Kenntnis des Betreibers zu kontrollieren bzw. löschen. Die Vorinstanz hatte noch verlangt, dass jeder einzelne Beitrag vorab vom Forumsbetreiber kontrolliert würde. heise hatte geltend gemacht, dass zu Spitzenzeiten bis zu acht Beiträge pro Sekunde eingetragen würden und ein Kontrolle praktisch nicht machbar sei.

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 656 Gewinner des 6. E-Government-Wettbewerbs

Die Gewinner des 6. E-Government-Wettbewerbs (vgl. StGB NRW-Mitteilung 226/2006) stehen fest. Der Wettbewerb wird von Bearing Point und Cisco Systems ausgelobt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministers.

Das Umweltbundesamt siegte in der Kategorie "Beste virtuelle Organisation" (Emissionshandel), das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in der Kategorie "Größte Wirkung" (Vergabemarktplatz NRW), die Hessische Landesverwaltung in der Kategorie "Effizienteste Organisationsveränderung" (E-Government-Masterplan) und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in der Kategorie "Innovativster Technikeinsatz" (Langzeitarchivierung).

Nähere Informationen zum Wettbewerb und den Siegern befinden sich im Internet unter <http://www.egovernment-wettbewerb.de>.

Az.: I/2 830-00/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 657 Microsoft Update Server vor dem Aus

Microsoft stellt zum 06.12.2006 den Support für seinen eigenen Update Server "SUS" ein. Dieser ermöglicht das behörden- und firmeninterne Verteilen von Microsoft-Updates. Weiter zur Verfügung steht der Nachfolger Windows Server Update Services "WSUS", der unter allen Windows Server Systemen und sogar unter XP Professional läuft. WSUS soll im nächsten Jahr in der Version 3.0 in die Windows Management Console 3.0 integriert werden.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 658 Neuer AKDN-Vorsitzender gewählt

Der Verbandsvorsteher des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe, der Bürgermeister der Gemeinde Hille, Reinhard Jasper, ist von der Dezernentenkonferenz der AKDN (Arbeitsgemeinschaft Kommunalen IT-Dienstleister Nordrhein-Westfalen, <http://www.akdn.de>) am 07.9.2006 zum neuen Vorsitzenden gewählt worden. Herr Bürgermeister Jasper war bereits im Dezember 2005 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister (VITAKO, <http://www.vitako.de>) gewählt worden.

Az.: I/2 815-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Unter <http://emulator.mtld.mobi> befindet sich ein java-gestützter Online-Emulator, der herkömmliche Web-Seiten so darstellt, wie sie sich auf einem Handy präsentieren würden. Dies soll helfen, Homepages auch für die mobile Nutzung zu optimieren. Seit kurzem gibt es eine eigene Top-Level-Domain ".mobi", unter der nur solche Homepages angeboten werden dürfen, die für die mobile Nutzung optimiert sind (vgl. StGR IT-News 9/2006).

Az.: I/2 830/00

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Bekanntlich müssen ab dem 01.01.2007 im Melderecht Umzugsmeldungen bei einem bundesländerübergreifenden Wohnungswechsel elektronische versendet werden. Hierzu können die Dienstleistungen sogenannter Clearingstellen (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden (vgl. zuletzt StGB NRW Schnellbrief Nr. 57 v. 06.04.2006). In Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich drei Clearingstellen den Kommunen ihre Unterstützung anbieten. Nach den aktuellen Informationen werden dies sein: 1. DataClearing NRW ([www.dataclearing.de](http://www.dataclearing.de)) und 2. KDVZ citkomm ([www.ewo-clearing.de](http://www.ewo-clearing.de)). Das KRZ Lemgo ([www.krz.de](http://www.krz.de)) wird seine Kunden direkt an einen Intermediär außerhalb NRWs anbinden. Für die Rückmeldungen wird daher auf eine Clearingstelle verzichtet. Laut Aussage der Betreiber werden zum Jahreswechsel - bei rechtzeitiger Beauftragung - die entsprechenden gesetzlichen Pflichten durch sie erfüllt werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Bundesregierung plant, zum Sommer 2007 die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die in die Melderegister aufzunehmen sein wird, über ähnliche Technologien wie die Rückmeldungen zu verteilen bzw. Meldungen der Melderegister über diese entgegen zu nehmen. Sobald uns belastbare Informationen hierzu vorliegen, werden wir darüber berichten.

Az.: I/2 805-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Jugend, Soziales und Gesundheit

Zum 1. September 2006 trat die vom Bundestag und vom Bundesrat beschlossene Änderung des Grundgesetzes in Kraft. Nach der Föderalismusreform ist der Bundesdurchgriff auf die Kommunen untersagt. Gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG in der neuen Fassung darf der Bund nicht mehr auf die kommunale Ebene durchgreifen und ihr Aufgaben übertragen. Nach Artikel 125 a GG neue Fassung gilt zwar das Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG n. F. nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden dürfte, als Bundesrecht fort. Diese Regelung ist aber rein vergangenheitsbezogen und findet auf die Änderung bestehenden Rechts keine Anwendung. In diesen Fällen gilt vielmehr Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG n. F.

Artikel 104 Abs. 4 GG n. F. normiert darüber hinaus, dass Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn daraus entstehenden Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

Das vom Bundeskabinett am 23.08.2006 beschlossene SGB XII-Änderungsgesetz beinhaltet bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung eine den kommunalen Sozialhilfeträgern in der Vergangenheit vom Bund übertragene Aufgabe. Gemäß Artikel 125 a GG n. F. gilt dieses Recht fort. Wird dieses Recht jedoch geändert, z.B. mit Blick auf die Bemessung der Regelsätze oder mit der Erhöhung des Barbetrages, hat dies folgende Konsequenzen:

- Die Kostenfolgen des neuen Bundesgesetzes lösen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG n. F. die Zustimmungspflicht des Bundesrates aus.
- Da der Bund nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG n. F. Aufgaben nicht mehr auf die Kommunen übertragen kann, sondern Adressat der Regelungen ausschließlich die Länder sind, müssen diese eine landesrechtliche Weiterleitung und Übertragung der Änderung als neue Aufgabe auf die Kommunen vornehmen. Dies geschieht in der Regel durch die Landesausführungsgesetze zum SGB XII. Dadurch werden die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen ausgelöst.

Folge der SGB XII-Änderungen ist damit die Finanzverantwortung der Länder. Sie können allerdings die Kostenfolgen für sich abzuwehren, indem sie den Änderungen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG n. F. im Bundesrat nicht zustimmen.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

Als Bundestags-Drucksache 16/2190 ist jüngst der Fünfte Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland „Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – Der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen“ publiziert worden. Die Altenberichterstattung fußt auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24.6.1994, der im Zusammenhang mit der Debatte über den Ersten Altenbericht im Jahr 1993 für jede Legislaturperiode einen Bericht zu einem seniorenpolitischen Schwerpunktthema fordert.

Die 11-köpfige Altenberichterstattungskommission unter Vorsitz von Prof. Andreas Kruse vom Institut für Gerontologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zeigt in ihrem 270 Seiten umfassenden Bericht plastisch auf, dass die Potenziale älterer Menschen sozial sehr ungleich verteilt sind und dass es nicht das Alter und den alten Menschen gibt. Der Altenbericht enthält konkrete Handlungsempfehlungen zur Erwerbsarbeit, zur Bildung, zur Einkommenslage im Alter, zu den Chancen der Seniorenwirtschaft, zu den Potenzialen des Alters in Familie und privaten Netzwerken, zum Engagement und zur Teilhabe älterer Menschen sowie zur Migration.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Neue Landesbehindertenbeauftragte zu Besuch beim StGB NRW

Am 30.08.2006 trafen die neue Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen in NRW, Frau Angelika Gemkow, MdL, Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Geschäftsführer Giesen im Städtebundhaus zu einem Meinungsaustausch zusammen. Schwerpunkte des Gesprächs waren die konkreten Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene, Einzelfragen zu den Behindertengleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Landesebene, Umsetzungsprobleme bei der Rahmenrichtlinie Frühförderung NRW, das kommunale Petitum zur Lösung der Situation bei der Eingliederungshilfe, der Sachstand zur Verwaltungsstruktureform und hier insbesondere zur Reform der Versorgungsverwaltung sowie schließlich der aktuelle Schwerpunkt der Landesbehindertenbeauftragten „NRW ohne Barrieren“. Grundsätzlich erörtert wurden ferner die desolante Finanzsituation der Kommunen und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzgeberischen Standards im Behindertenrecht.

Im Hinblick auf den in Kürze vorzulegenden Bericht der Landesbehindertenbeauftragten gem. § 14 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NW bat Frau Gemkow darum, ihr aus örtlicher Sicht vorbildliche Lösungen zur Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen, aber auch konkrete Probleme der Kommunen bei der Anwendung des neuen Behindertengleichstellungsrechts mitzuteilen. Ihr Ziel ist es, einen aktivierenden, würdigen Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen im Land zu erstellen. Die Geschäftsstelle bittet deshalb die Mitgliedskommunen, positive wie negative Beispiele mit Durchschrift an den StGB NRW unmittelbar an das Büro der Landesbehindertenbeauftragten, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Fax: 0211/855-3037, E-Mail: LBB@MAGS.NRW.de zu richten.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Protest der Krankenhäuser gegen die Gesundheitsreform

Im Rahmen der Auftaktpressekonferenz zu landesweiten Protesten der 456 NRW-Kliniken Anfang September 2006 gegen die anstehende Gesundheitsreform warnte die Krankenhausgesellschaft NRW vor Personalabbau, ungeordneten Klinik-Schließungen und Wartelisten für die Patienten. Dieses drohe aufgrund massiver finanzieller Belastungen der Häuser durch Gesundheitsreform, Tarifabschlüsse, Mehrwertsteuererhöhung und weitere politisch gewollte Mehrkosten.

Im Rahmen der Gesundheitsreform sollen die Krankenhäuser verpflichtet werden die Gesetzliche Krankenversicherung mit einer Zwangsabgabe in Höhe von 1 Prozent ihrer Budgets zu sanieren. Die bundesweit fälligen 500 Mio. Euro würden auf Landesebene 120 Mio. Euro entsprechen, die den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern entzogen würden. Neben dem geplanten Budgetabzug von 1 Prozent beklagte die KGNW die neue Anschubfinanzierung für hochspezialisierte Leistungen von 0,5 Prozent des Budgets. Hierbei handelt es sich um ambulante Leistungen, die bisher von den Vertragsärzten und den ermächtigten Krankenhausärzten erbracht und auch dort vergütet wurden. Im Ergebnis sei dies eine weitere Kürzung der

nordrhein-westfälischen Krankenhausbudgets um ca. 60 Millionen Euro (Bund: 250 Mio. Euro). Zusätzlich soll die 1-prozentige Belastung der Klinikenbudgets (Bund: 500 Mio. Euro/NRW: 120 Mio. Euro) zur Anschubfinanzierung der Integrationsversorgung beibehalten werden.

Insgesamt kämen auf die Krankenhäuser, egal welcher Trägerschaft, ab 2007 zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens fünf bis sechs Prozent ihres Umsatzes zu, so die KGNW. Die gesetzlich festgelegte Steigerung der Klinikbudgets von 0,63 Prozent für 2006 könne vor dem Hintergrund der bevorstehenden massiven Einschnitte nur als realitätsfremd bezeichnet werden.

Zusätzlich zu den Kosten der Gesundheitsreform (2,5 Prozent) müssten noch Belastungen durch die tarifbedingten Personalkostensteigerungen von ca. 2-3 Prozent des Budgets (Bund: 1,5 Mrd. Euro/ NRW: 300 Mio. Euro) und weitere ca. 1 Prozent (Bund: 500 Mio. Euro/ NRW: 120 Mio. Euro) aufgrund der Sachkostensteigerung durch die Mehrwertsteuererhöhung ab dem 1. Januar 2007 berücksichtigt werden.

Zudem sei es völlig enttäuschend, dass in den Eckpunkten keine Lösung für den massiven Investitionsstau der Krankenhäuser gefunden wurde. Nach Berechnungen des Krankenhaus-Experten Dr. Ernst Bruckenberg beläuft sich der Investitionsstau allein für die 456 nordrhein-westfälischen Krankenhäuser auf 14,6 Milliarden Euro.

Seitens der KGNW wurde weiterhin deutlich gemacht, dass die herausragende wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Krankenhäuser von der Politik leichtfertig aufs Spiel gesetzt werde. Mit rund 235 000 Beschäftigten und 18 000 Auszubildenden sind die Krankenhäuser einer der bedeutendsten Arbeitgeber in Nordrhein-Westfalen. Der Präsident der KGNW, Dr. Kramer, appellierte mit Nachdruck an die nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten und an die NRW-Landesregierung, „diesen faulen Gesundheitskompromiss zum Wohle der Patienten, der Mitarbeiter und der Krankenhäuser zu stoppen“.

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 665 Weniger Patienten in NRW-Krankenhäusern

Im Jahr 2005 wurden in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen 3,9 Mio. Patientinnen und Patienten stationär behandelt, drei Prozent weniger als fünf Jahre zuvor. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, kamen damit 2005 rein rechnerisch auf je 1.000 Einwohner im Schnitt 215 Krankenhausaufenthalte; 2000 waren es noch 218 gewesen. Die durchschnittliche Verweildauer der Patienten war mit 8,9 Tagen ebenfalls rückläufig; im Jahr 2000 hatte sie noch bei 10,4 Tagen gelegen.

Die Zahl der Krankenhäuser im Lande war Ende 2005 mit 444 um zwölf niedriger als ein Jahr zuvor; dabei wurden vier Häuser geschlossen und acht mit anderen Kliniken fusioniert. Im Jahr 2000 hatte es in NRW noch 462 Krankenhäuser gegeben. Die Zahl der aufgestellten Krankenhausbetten sank seit damals um sechs Prozent (auf 127.405 Betten) und die der Behandlungstage um 14 % (auf 34,7 Mio.).

In den Krankenhäusern beschäftigt waren 2005 rd. 31.000 Ärztinnen und Ärzte, 9,4 % mehr als fünf Jahre zuvor. Beim nichtärztlichen Personal verzeichneten die Statistiker dagegen einen Rückgang um 4,6 % auf rd. 199.000 Personen.

Az.: III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 666 Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland 2006“

33 Campingplätze sind aus dem 8. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in Deutschland 2006“ als Sieger hervorgegangen, an dem sich von den ca. 3.600 Campingplätzen 330 beworben hatten. Der Deutsche Tourismusverband war vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bereits zum 2. Mal nach dem Jahr 2000 mit der Durchführung des Bundeswettbewerbs beauftragt. Hauptziel des Wettbewerbs ist es, den Campingtourismus in Deutschland zu fördern und damit den Tourismusstandort Deutschland weiter zu stärken. Schließlich ist der Campingsektor ein zunehmend wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots und der Tourismuswirtschaft. Über 148 Mio. Übernachtungen werden jährlich auf Deutschlands Campingplätzen getätigt.

Aus Nordrhein-Westfalen erhielten der Campingpark Kerstgenhof in Soensbeck-Labbeck, der Campingpark Sonnensee in Versmold sowie das Eifel Camp Freilingen See in Blankenheim-Freilingen eine Silberauszeichnung. Über alle Ergebnisse mit ausführlicher Begründung informiert eine vom Deutschen Tourismusverband herausgegebene Dokumentation, die auch Handlungsempfehlungen und Benchmarks enthält. Sie ist zu beziehen über den Deutschen Tourismusverband e.V., Bertha-von-Suttner-Platz 13, 53111 Bonn, Fax: 0228/98522-28, E-Mail: kontakt@deutschertourismusverband.de, Internet: www.deutschertourismusverband.de.

Az.: III 470-56 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 667 Jahrestagung der AGKW

„Im Standort bestehen“ unter diesem Motto steht die nächste Jahresversammlung der kommunalen Wirtschaftsförderer Nordrhein-Westfalen, die am 11.12.2006 von 10.00 bis 16.00 Uhr in Münster, Münsterarkaden, stattfindet.

Standortsicherung und Standortentwicklung sind die wichtigsten Themen der Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen. Erfolgreiche Standortpolitik kann der zunehmenden Verlagerung von Produktionen ins Ausland und der daraus resultierenden hohen Arbeitslosigkeit entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund wird sich die Jahrestagung 2006 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) unter dem Titel „Im Standortwettbewerb bestehen - Erfolgreich Unternehmensnetzwerke und Cluster initiieren und fördern“ mit dem Thema Standortsicherung befassen.

In der Jahrestagung sollen die Aktivitäten des Landes und der Kommunen hervorgehoben werden, die die geographische Konzentration von miteinander verbundenen Unternehmen und Institutionen in einem bestimmten Wirtschaftszweig fördern. Da diese Entwicklung von Clustern und Kompetenzfeldern wesentlich zur Standortsicherung beiträgt und vom Land NRW unterstützt wird, wird Wirtschaftsministerin Christa Thoben das Hauptreferat halten.

Des Weiteren werden Unternehmer und die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung des Landes zu Wort kommen; um den Erfahrungsaustausch zu fördern, sind Best Practice

Beispiele zur Clusterpolitik vorgesehen. Darüber hinaus wird ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums über die konkreten Fördermöglichkeiten für Unternehmensnetzwerke und Cluster informieren.

Es ist geplant, dass sich einzelne Unternehmensnetzwerke im Foyer der Münsterarkaden an einem Stand vorstellen können. Da diese Möglichkeiten aufgrund der örtlichen Verhältnisse begrenzt sind, bitten wir bei Interesse um baldige Meldung an den Sprecher des Arbeitskreises der AGKW NRW, Herrn Diel aus Castrop-Rauxel (Tel. +49 2305 1062-325, E-Mail: Hans-Werner.Diel@castrop-rauxel.de). Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 668 Pressemitteilung: Post-Grundversorgung weiterhin notwendig

Auf scharfe Kritik seitens der NRW-Kommunen stößt die Forderung der Deutschen Post AG, mit dem voraussichtlichen Auslaufen des Briefmonopols Ende 2007 müsse die Verpflichtung des Bundes zur flächendeckenden und angemessenen Post-Versorgung aufgehoben werden. „Zwar ist es legitim - insbesondere in einem liberalisierten Postmarkt - unternehmerische Akzente im Hinblick auf Gewinnoptimierung zu setzen. Aber den härteren Wettbewerb zum Anlass zu nehmen, die verfassungsrechtlich abgesicherte Infrastrukturverpflichtung des Bundes zur Disposition zu stellen, ist völlig inakzeptabel“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Bürger und Bürgerinnen müssten sich auch künftig darauf verlassen können, dass unabhängig vom Wohnort angemessene Postdienstleistungen erbracht werden. Ansonsten würde der ländliche Raum von jeglicher Entwicklung abgeschnitten. Bereits heute - so Schneider - gebe es bei der Standortwahl für Postfilialen, Postagenturen und Briefkästen immer wieder Missstände, die oft erst nach zahlreichen Gesprächen zufrieden stellend gelöst würden. „Wie soll diese Entwicklung weitergehen, wenn der verbindliche Rahmen für eine angemessene Versorgung wegfällt?“, mahnte Schneider.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, die für immer mehr Ältere mit eingeschränkter Mobilität einhergeht, sei es unverantwortlich, vom Grundgesetz aufgestellte Schutzmechanismen für die Bürger der freien Marktwirtschaft zu opfern. „Insbesondere bei einem Unternehmen wie der Post AG, die in zahlreichen Werbeslogans den Kunden in den Mittelpunkt stellt, ist eine Äußerung, die Infrastrukturverpflichtung sei ein ‚anachronistischer Fremdkörper in der marktwirtschaftlichen Ordnung‘, nicht nachvollziehbar“, betonte Schneider.

Az.: III Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 669 Sachverständigenrat Wirtschaft zum Arbeitslosengeld II

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in einem Gutachten eine drastische Kürzung beim Arbeitslosengeld II um 30 % gefordert, um die Arbeit im Niedriglohnssektor attraktiver zu machen. In dem aus drei Modulen bestehenden Reformvorschlag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit insbeson-

dere unter Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen sollen im ersten Modul eine Geringfügigkeitsschwelle bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten dergestalt eingeführt werden, dass Erwerbseinkommen bis zu 200 Euro voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird und darüber hinausgehende Einkommensteile im Gegenzug stärker von der Anrechnung freigestellt werden.

In einem zweiten Modul soll beim Arbeitslosengeld II der Regelsatz für erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft um 30 % abgesenkt und gleichzeitig bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten für am ersten Arbeitsmarkt erzielte Erwerbseinkommen geschaffen werden. Im dritten Modul sollen in einer Reform von Minijobs und Midijobs die Schwelle für Minijobs auf 200 Euro abgesenkt, die Gleitzone der Sozialabgaben für Midijobs nach unten auf den Bereich von 200 bis 800 Euro ausgedehnt werden.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Bedarfsdeckungsprinzips bleibt der Sachverständigenrat allerdings die Antwort schuldig, wie für den gesamten Personenkreis der Alg II-Bezieher der Niedriglohnsektor zahlenmäßig so ausgebaut werden könnte, dass allen die Hinzuverdienstmöglichkeit eröffnet wird. Diejenigen, denen entsprechende Arbeiten nicht angeboten werden könnten, hätten nämlich einen Anspruch auf eine bedarfsdeckende Grundsicherung.

Der Sachverständigenrat räumt selbst ein, dass der vorgeschlagene Weg kein Königsweg zur Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit darstellt. Man sei aber überzeugt, dass das Maßnahmbündel eine deutliche und nachhaltige Verringerung der viel zu hohen Arbeitslosigkeit bewirken könne. Hinsichtlich der Arbeitsnachfrage geht der Sachverständigenrat von einer Zunahme der Beschäftigung in der Größenordnung von 350.000 Personen aus. Dies allein macht die Diskrepanz der Zahlen deutlich. Der weit überwiegende Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen würde nach diesem Modell keine Arbeitsmöglichkeit erhalten.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## **Bauen und Vergabe**

### **670 Anwendung der Vergabegrundsätze bei Zuwendungsmaßnahmen des Landes**

Sowohl das Finanzministerium als auch das Innenministerium haben der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Kommunen bei Vergaben mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwelle ausschließlich die Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO anzuwenden haben, unabhängig davon, ob sie eigene oder per Zuwendungsbescheid zugewiesene Mittel des Landes bewirtschaften. Die unterschiedlichen Wertgrenzen nach den Vergabegrundsätzen der Landeshaushaltsordnung und der GemHVO haben keine praktische Bedeutung, da nach Nr. 3.1 ANBest-G auch in solchen Zuwendungsfällen das kommunale Vergaberegelerwerk anzuwenden ist.

Az.: II/1 608-00 be/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **671 Neue Arbeitshilfe für die Kommunalpraxis zu Baurecht auf Bahnflächen**

Das Forum Bahnflächen NRW hat Mitte Juli 2006 eine neue Arbeitshilfe für die kommunale Praxis veröffentlicht.

Thema: „Baurecht auf Bahnflächen - Bedingte Nutzungen und Freistellung. Anwendungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 2 BauGB in der Planungspraxis.“

Die aktuell erschienene Arbeitshilfe des Forums Bahnflächen NRW zeigt erstmals Anwendungsmöglichkeiten auf, bedingte Nutzungen für noch gewidmete Bahnflächen in Bebauungsplänen festzusetzen. Wenngleich die Arbeitshilfe diese Festsetzungsmöglichkeiten am Beispiel (noch) gewidmeter Bahnflächen behandelt, sind sie grundsätzlich auch auf jede andere Fläche anwendbar.

Nach einer grundlegenden Einführung in die Thematik und die Besonderheiten bei Bahnflächen werden im Praxisteil verschiedene Fallkonstellationen Schritt für Schritt und im Detail gelöst. Hierbei werden die Darstellungen in Bebauungsplänen aufgezeigt, textliche Festsetzungen formuliert und konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

Damit stellt die neue Arbeitshilfe eine konkrete Hilfestellung für Städte und Gemeinden dar, indem Planungsverfahren zur Entwicklung von Bahnflächen effektiv vorangebracht und frühzeitig abgesichert werden können.

Die Arbeitshilfe kann unter folgender Internetadresse zum Einzelpreis von 7,50 Euro bestellt werden: [www.bahnflaechen.info/seite/publikationen/publikation.php](http://www.bahnflaechen.info/seite/publikationen/publikation.php)

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **672**

### **Erschließungsbeitragsrecht**

Das OVG NW hat mit Urteil vom 22.06.2006 (3 A 2112/04) entschieden, dass es für die Frage, durch welche Straße ein Grundstück im Sinne von § 131 Abs. 1 BauGB erschlossen wird, kommt es im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans allein auf dessen Festsetzungen über die straßenmäßige Erschließung an (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.5.2002 - 9 C 5.01 -, NWVBl. 2002, 432, zu § 133 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Kommt nach den örtlichen Gegebenheiten die Erschließung eines Grundstücks durch mehrere Anbaustraßen in Betracht, so bedarf es ggf. einer Auslegung der Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des in ihm festgeschriebenen Gesamtkonzepts des Wegesystems für ein Baugebiet um festzustellen, ob das Grundstück allein durch eine und nicht auch durch die andere(n) Anbaustraße(n) im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB erschlossen werden soll. Die Auslegung wird häufig ergeben, dass der Bebauungsplan dem in Rede stehenden Grundstück die Bebaubarkeit mit Blick auf jede der in Betracht kommenden Anbaustraßen ermöglicht, sodass es von jeder dieser Anbaustraßen erschlossen wird und folglich an der Verteilung des Erschließungsaufwandes für alle Straßen teilnimmt.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### **673**

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Novelle des BauGB**

Die Bundesregierung hat am 09.08.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte beschlossen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme

und zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben das Bau- und Planungsrecht für entsprechende Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung vereinfacht und beschleunigt werden soll.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung kann bei Interesse im Internet unter [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), Bereich Stadtentwicklung, Wohnen abgerufen werden. Interessierte finden dort ebenfalls voraussichtlich ab Ende August 2006 die Bundesrats-Drucksachen-Nummer sowie den Link zum DIP/„Stand der Gesetzgebung“ des gemeinsamen Informationssystems von Bundestag und Bundesrat.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## **674 Überplanung einer Gemengelage aus Gewerbebetrieben und Wohnbebauung**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07.03.2006 (10 D 43/03.NE, DVBl 2006, S. 1059 zu Aspekten der Überplanung in den o.g. Fällen Stellung genommen.

Art. 14 GG; §§ 1, 214 BauGB; §§ 1, 4, 8, 15, 17 BauNVO; § 50 BImSchG; § 47 VwGO

Überplant die Gemeinde eine vorhandene Gemengelage aus Gewerbebetrieben und Wohnbebauung, so hat sie zur Ermittlung der abwägungserheblichen Belange eine sorgfältige Bestandsaufnahme durchzuführen, mit der sie die genehmigten Nutzungen und die zulässigen (Lärm-)Emissionen der Betriebe nachvollziehbar ermittelt.

Bei der Abwägung sind auch die privaten Interessen der Betriebsinhaber am Fortbestand bestehender baulicher Nutzungsrechte und -möglichkeiten zu berücksichtigen, die bislang auf Grund der Prägung der näheren Umgebung als faktisches uneingeschränktes Gewerbegebiet gegeben waren.

Allein die Gliederung von Gewerbegebieten nach Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW ist zur Bewältigung der Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe ungeeignet, wenn die in der Abstandsliste angegebenen Abstände zu Wohngebieten gar nicht eingehalten oder deutlich überschritten werden. In einem derartigen Fall ist das in § 15 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme zur nachgelagerten Konfliktlösung im späteren Baugenehmigungsverfahren ungeeignet, weil es nur eine »Nachsteuerung« im Einzelfall ermöglichen soll (OVG NRW, Urteil vom 7. 3. 2006 -10 D 43/03.NE).

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## **675 Veranstaltung des forum vergabe e. V. zum Beihilfen- und Vergaberecht**

In einer am 02. November 2006 in Berlin im Haus der deutschen Wirtschaft stattfindenden Gemeinschaftsveranstaltung befassen sich das forum vergabe e. V. und der Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilfenrecht e. V. mit den Schnittstellen zwischen Vergabe- und Beihilfenrecht. Anlass und Hintergrund sind u. a. folgende aktuelle Entwicklungen im europäischen und nationalen Kontext:

- Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lassen die neuen EU-Vergaberichtlinien zu, ungewöhnlich niedrige Angebote zu berücksichtigen, wenn dieser Wettbewerbsvorteil Ergebnis einer

rechtmäßig gewährten Beihilfe ist. Die Regelung, die mittlerweile auch im nationalen Vergaberecht anzuwenden ist, führt allerdings in der Praxis zu erheblichen Durchführungsschwierigkeiten.

- Ein förmliches Bieterverfahren schreibt das EU-Beihilfenrecht bislang nicht vor. Als Orientierung gilt die Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen bei Grundstücksverkäufen durch die öffentliche Hand. Danach ist der Marktpreis durch ein transparentes, offenes und bedingungsloses Verfahren zu ermitteln oder durch ein Gutachten zu belegen. Konkrete Vorgaben für die Durchführung des Bieterverfahrens enthält die Mitteilung allerdings nicht.

Besonderer Stellenwert kommt neben den Vorträgen dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu. Die Referenten haben sich als Experten sowohl im Vergabe- als auch im Beihilfenrecht ausgewiesen.

Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an die Kommunen als maßgebliche Auftraggeber.

Für den DStGB wird der Referatsleiter für den Bereich „Europa“, Herr Uwe Zimmermann, aus Sicht der Auftraggeber zum Thema „Beihilfen im Vergabeverfahren – Probleme und Konsequenzen für die Praxis“ referieren.

Im Übrigen kann das Programm mit allen Teilnahmebedingungen und organisatorischen Hinweisen unter [www.forum-vergabe.de/veranstaltungen](http://www.forum-vergabe.de/veranstaltungen) mit dem dortigen Hinweis auf die Tagung zu den „Schnittstellen zwischen Beihilfen- und Vergaberecht“ herunter geladen werden.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## **676 Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit**

Am 17.10.2006 führt das Freiherr-vom-Stein-Institut im Festsaal des Schlosses zu Münster, Schlossplatz 5, die o.g. Veranstaltung durch. Es sprechen Prof. Dr. Burgi sowie Dr. Kuhn. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben. Nähere Informationen sowie eine Lageskizze finden Sie im Internet unter [www.uni-muenster.de/jura.fsi/aktuelles/index.html](http://www.uni-muenster.de/jura.fsi/aktuelles/index.html).

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## **677 Zweckentfremdung von Wohnraum**

Die Geschäftsstelle weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum mittels der entsprechenden Verordnung zum 31.12.2006 ausläuft (GV.NRW 2005, S. 351). Da nach Kenntnis der Geschäftsstelle nicht mit einer Verlängerung der Verordnung zu rechnen ist, kann ab dem 01.01.2007 dann die Gemeinde z.B. nicht mehr die Zuführung der Wohnung zu Wohnzwecken anordnen. Bis zu diesem Zeitpunkt steht es aber noch im Ermessen der Gemeinde, ob sie auf der Grundlage des § 9 bzw. 10 Wohnungsgesetz entsprechende Anordnungen treffen möchte. Im übrigen wird der entsprechende Erlass (MBI NRW 2001, S. 1342) bereits am 30.09.2006 außer Kraft treten.

Az.: II/1 651-02/5

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 678 Änderung der Landesbauordnung für NRW

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung der geltenden Bestimmungen über die Abstandsflächen eingebracht. Der Gesetzentwurf nebst Begründung kann von den Mitgliedern in unserem Intranet unter [www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Bauordnung/Abstandsflächen](http://www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachgebiete/Bauen%20und%20Vergabe/Bauordnung/Abstandsflächen) - Entwurf zur Änderung des § 6 BauO (Stand 31.08.2006) eingesehen werden.

Az.: II/1 660-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 679 Aufnahme der Dichtheitsprüfung in das Landeswassergesetz

Das Umweltministerium NRW hat am 1.9.2006 eine Anhörung zur Überführung der Dichtheitsprüfung (§ 45 Abs. 4 bis 7 LBauO NRW) in das Landeswassergesetz durchgeführt. Die Anhörung wurde im Vorfeld zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW angesetzt. Ein endgültiger Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW ist für den Herbst 2006 angekündigt worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat mit Datum vom 31.8.2006 zur Überführung der Dichtheitsprüfung (§ 45 Abs. 4 bis 7 LBauO NRW) in das Landeswassergesetz folgende Stellungnahme abgegeben:

#### „1. Überführung der Dichtheitsprüfung in das LWG NRW

Wir begrüßen, dass der § 45 Abs. 4 bis 7 Landesbauordnung NRW in das Landeswassergesetz NRW integriert werden soll. In den vergangenen Jahren hat sich deutlich herausgestellt, dass die Dichtheitsprüfung in der Landesbauordnung NRW nicht richtig verortet ist, weil in erster Linie die Städte und Gemeinden mit ihren kommunalen Abwasserbetrieben ein Interesse an der in § 45 Landesbauordnung NRW geregelten Sachmaterie der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen haben. Außerdem hat sich gezeigt, dass einige Städte- und Gemeinden den § 45 Landesbauordnung NRW zwischenzeitlich auch als Instrument dazu nutzen, Fremdwasser (z.B. Grund- und Drainagewasser, Quellwasser) aus der öffentlichen Kanalisation herauszunehmen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade im Bereich der Sanierung öffentlicher Kanäle eine enge Koordination von öffentlichen Sanierungsmaßnahmen und Überprüfungen sowie Sanierungen privater Abwasserleitungen auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes sehr erfolgreich sein kann. In Anbetracht dieser Erfahrungssätze ist eine Überführung des § 45 Abs. 4 bis 7 Landesbauordnung NRW in einen künftigen § 61 a LWG NRW grundsätzlich zu begrüßen.

Die Kommunen legen Wert darauf, dass mit einer Überführung der Regelung in das LWG daran festgehalten wird, dass die Dichtheitsprüfung eine Pflicht des privaten Eigentümers ist. Diesem Anliegen trägt der vorgelegte Entwurf Rechnung.

#### 2. Fristen für die Dichtheitsprüfung

Die in § 45 Landesbauordnung NRW geregelten Fristen für die Dichtheitsprüfung sollten unverändert in einen § 61 a LWG NRW übernommen werden. Dies gilt insbesondere für die bereits abgelaufene Frist (31.12.2005). Mitglieds-

städte und -gemeinden haben darüber berichtet, dass private Grundstückseigentümer Dichtheitsprüfungen in Befolgung der Vorgabe in § 45 Landesbauordnung NRW durchgeführt haben. Es wäre ein verheerendes Signal, wenn diesen gesetzestreuen Grundstückseigentümern durch eine Abänderung der Fristen offeriert würde, dass derjenige, der gesetzliche Pflichten erfüllt, zu voreilig gehandelt hat, zumal die Frist (31.12.2005) bereits seit mehr als 4 1/2 Jahren in der Landesbauordnung geregelt war.

#### 3. Behördliche Zuständigkeit

Eine Überführung der Vorschrift in das LWG eröffnet grundsätzlich eine Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden. Dieses halten wir für nicht sachgerecht, weil außer Frage steht, dass eine unmittelbare Sachnähe bei den Abwasserbetrieben der Städte und Gemeinden gegeben ist. Aus unserer Sicht wäre es deshalb angemessen, allein die Gemeinde als Betreiberin der kommunalen Abwasseranlage in einem neuen § 61 a LWG zu erwähnen. Unabhängig davon soll die Dichtheitsprüfung aber eine Pflicht des privaten Grundstückseigentümers bleiben und die Gemeinde entscheiden können, ob überhaupt und in welcher Art und Weise sie tätig wird, weil dieses auch der bisherigen Gesetzeslage entspricht.

Die Problematik der Dichtheitsprüfung ist derzeit noch Gegenstand weiterer Beratungen. Wir behalten uns deshalb vor, zu gegebener Zeit ergänzend Stellung zu nehmen“

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 22-20 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### 680 Verträge über Gelbe Tonnen

Dem StGB NRW war ein „Vertrag über die Benutzung von gelben Tonnen“ im Rahmen des Dualen System zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen zur Kenntnis gegeben worden. Nach diesem Vertrag sollten sich private Grundstückseigentümer gegenüber einem privaten Entsorgungsunternehmer vertraglich zur Benutzung der gelben Tonne verpflichten. In dem Vertrag war unter anderem auch geregelt, dass der Grundstückseigentümer auch die Entsorgungskosten für Fehlwürfe von Restmüll in die gelbe Tonne übernehmen muss. Der StGB NRW hatte daraufhin den Vertrag an das Umweltministerium NRW zur Kenntnis gegeben.

Zwischenzeitlich hat sich Ausschuss für Fragen der Produktverantwortung und der Rücknahmepflicht (APV) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in seiner Sitzung am 07./08.06.2006 mit der Frage befasst, ob ein Subunternehmer der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) im Rahmen der Entleerung der Gelben Tonnen den privaten Grundstückseigentümern einen sog. Nutzungsvertrag für die Gelbe Tonne zur Unterschrift vorlegen kann. Nach eingehender Beratung hat der APV dazu folgenden Beschluss gefasst:

Der APV ist der Auffassung, dass die Gestellung der Gelben Tonne/des Gelben Sackes nicht von dem Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages abhängig gemacht werden kann und dass abgeschlossene Verträge nicht geeignet sind, die aus der Verpackungsverordnung bestehenden Pflichten zu berühren oder auszuhöhlen.

In Anknüpfung hieran hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die DSD GmbH mit Schreiben

vom 10.08.2006 angeschrieben unter Hinweis auf den Beschluss des APV der LAGA Folgendes festgehalten:

1. Die Haus-/Grundstückseigentümer sind nicht verpflichtet, entsprechende Verträge abzuschließen.
2. Die Vertreter Dualer Systeme sind unabhängig vom Abschluss derartiger Verträge zur Entsorgung der Verpackungsfälle verpflichtet.
3. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Systembetreiber sollten die Haus-/Grundstückseigentümer entsprechend informieren.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 681 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Nachsortierung von Abfall**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 21.02.2006 (Az.: 17 K 4567/05) entschieden, dass eine Stadt einem Privatunternehmen verbieten kann, den in Restmüllgefäßen der Stadt eingefüllten Abfall nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu verpressen. Das Privatunternehmen (Klägerin) ist schwerpunktmäßig in NRW tätig und betreut Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungsgesellschaften. Es verfolgt das Unternehmensziel einer ökonomischen und ökologischen Abfallentsorgung. Das Geschäftskonzept sieht vor, u.a. durch eine weitgehende Korrektur der Fehlbefüllungen von Restmüllcontainern die Kosten der Restmüllentsorgung durch Reduzierung der Anzahl der Container, der Containergröße und der Leerungshäufigkeit zu verringern. Mit seinen Kunden schließt das Privatunternehmen einen Vertrag ab. Hiernach verpflichtet sich das Unternehmen durch das Verdichten und/oder das Trennen des Mülls eine Reduzierung der Müll-Entsorgungskosten zu erreichen.

Nach dem VG Düsseldorf waren die abfallrechtlichen Anordnungen der beklagten Stadt an das Privatunternehmen rechtmäßig, ein Verpressen des Inhaltes von Restmüllbehältern mit maschinellen Vorrichtungen sowie ein Durchsuchen und/oder Entnehmen der Inhalte von Restmüllbehältern zu unterlassen. Rechtsgrundlage für diese Anordnungen war die Abfallentsorgungssatzung der Stadt, wonach es nicht gestattet war, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen. Nach der Abfallentsorgungssatzung galten Abfälle als angefallen, die ordnungsgemäß in zugelassenen Sammelbehältern zur Abholung bereitgestellt worden waren. Das VG Düsseldorf sieht für diese satzungsrechtliche Regelung in der Abfallentsorgungssatzung auch eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 9 Landesabfallgesetz NRW. § 9 Abs. 1 Satz 1 Landesabfallgesetz NRW ermächtigt – so das VG Düsseldorf – die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Abfallentsorgung durch Satzung zu regeln. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Landesabfallgesetz NRW müsse eine solche Satzung insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten würden, welche Abfälle getrennt zu halten seien und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen seien. Diese landesrechtliche Konkretisierungsbefugnis steht auch nach dem VG Düsseldorf im Einklang mit dem Bundesrecht. Anders als das „Ob“ der Abfallüberlassungspflicht, welches der Bundesgesetzgeber in § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geregelt hat,

seien die Anforderungen an Ort und Zeit sowie die Art und Weise der Abfallüberlassung weiterhin durch die Länder regelbar (vgl. hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urt. v.25.08.199 – Az.: 7 C 27/98 -, NVWZ 2000, S. 71).

Im Übrigen stellt das VG Düsseldorf darauf ab, dass eine Verpressung von Restmüll in Sammelbehältern bei abstrakter Betrachtung geeignet ist, zu einer Beschädigung der verwendeten Sammelbehälter zu führen. Dieses folge bereits – so das VG Düsseldorf – aus der Anwendung von Druck. Diese Behandlung des Abfalls trage bereits die Gefahr einer Beschädigung des Behälters in sich, wobei insofern unerheblich sei, ob der Druck dabei manuell oder mit Hilfe einer technischen Vorrichtung erzeugt werde. Zum anderen führe die Verpressung des Abfalls aber auch zu einer vermehrten Beanspruchung der Container durch regelmäßige Bewegung vom und zum Standplatz sowie eine erheblich häufigere Betätigung der Schließvorrichtung der Container. Dieses erhöhe insgesamt den Verschleiß der Container und damit die Gefahr einer Beschädigung. Deshalb sei das Gericht davon überzeugt, dass die Tätigkeiten des Verpressens von Abfällen in Restmüllbehältern sowie das Durchsuchen und Entnehmen von Abfällen aus solchen Restmüllbehältern bei abstrakter Betrachtung geeignet sei, im Einzelfall gesundheitliche Beeinträchtigungen herbeizuführen. Abfall, insbesondere in Gestalt von Restmüll aus privaten Haushaltungen, sei mit vielfältigen gesundheitsgefährdenden Keimen, Pilzen – insbesondere Schimmelpilzen – und anderen mikrobiellen Stoffen biologischer Herkunft belastet. Derartige Stoffe seien überwiegend staubgebunden bzw. als Partikel selbst luftgetragen und würden bei jeder Bewegung des Abfalls, also auch beim Verpressen, Durchsuchen, Verteilen, Sortieren und Entnehmen des Abfalls als sog. Bioaerosole in die Umgebungsluft freigesetzt.

Derartige Bioaerosole seien abhängig von ihrer Konzentration, dem Abstand einer Person von der Immissionsquelle sowie der jeweiligen Verflüchtigungsmöglichkeit in der Umluft geeignet, Gesundheitsbeeinträchtigungen z.B. Allergien, Infektionen und toxische Wirkung auszulösen. Das VG Düsseldorf äußert in diesem Zusammenhang kein Zweifel daran, dass es beim Verpressen, Durchsuchen oder Entnehmen von Abfall in Sammelbehältern jederzeit zu einer Situation kommen kann, in der belastende Bioaerosole in gesundheitsbeeinträchtigender Menge freigesetzt werden und zugleich Personen – mit der Müllsortierung Beschäftigte – Anwohner oder Dritte diesen gesundheitsgefährdenden Emissionen ausgesetzt würden. Dabei sei zunächst nicht zweifelhaft, dass eine Freisetzung von belastenden Bioaerosolen in gesundheitsgefährdender Menge beim Umgang mit Abfall in der beschriebenen Weise grundsätzlich möglich sei.

Entscheidende Bedeutung komme für die Annahme der Wahrscheinlichkeit eines Schadens im Einzelfall aber dem Umstand zu, dass die in der Satzung untersagten Tätigkeiten – anders als im Falle der Durchführung in mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehenen Abfallsortierungsanlagen – in einer völlig undefinierten Umgebung erfolgen würden. Lage und Gestaltung der Standplätze der Restmüllbehälter seien dabei insbesondere im Hinblick auf den Luftaustausch und die Nähe zu öffentlichen Wegen und Plätzen von Standort zu Standort völlig verschieden. Auch die Art und Zusammensetzung des Abfalls variere von Woche zu Woche und Standort zu Standort. Schließlich sei die Intensität der Belastung des Abfalls mit Keimen,

Bakterien, Pilzen und dergleichen ihrerseits wiederum stark von äußeren klimatischen Bedingungen (Außentemperatur, Luftfeuchtigkeit) sowie von der Zusammensetzung des Abfalls (feuchte oder trockene Abfälle) abhängig. Daraus folge, dass es je nach den vorhandenen tagesaktuellen Bedingungen an jedem beliebigen Standort im Stadtgebiet der beklagten Stadt bei der Durchführung der streitgegenständlichen Tätigkeiten zu einer Freisetzung einer gesundheitsbeeinträchtigenden Menge von belastenden Bioaerosolen kommen könne, der nicht nur die Müllwerker sondern auch die zufällig in der unmittelbaren Nähe des Behälters aufhaltenden Anwohner oder Dritte ausgesetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sah das VG Düsseldorf insgesamt die Untersagungsanordnung gegenüber der Privatfirma als begründet an.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2006

## 682 **Verwaltungsgericht Minden zur Tiefenbegrenzung**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 28.07.2006 (Az.: 5 K 600/06) zur Anwendung der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung im Rahmen der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW entschieden. Nach dem VG Minden kann eine satzungsrechtlich geregelte Tiefenbegrenzung nicht ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes des OVG NRW auf ein konkretes zu veranlagendes Buchgrundstück angewendet werden. Vielmehr ist zunächst festzustellen, ob das Buchgrundstück zur Abgrenzung bzw. zur Bestimmung der mit einem Beitrag belasteten wirtschaftlichen Einheit ggfs. um Flächen vergrößert oder verkleinert werden muss (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2005 – Az. 15 A 300/05, NWVBl 2005, 473). Bei der danach anstehenden Feststellung (oder auch „Suche“ nach) der maßgeblichen wirtschaftlichen Einheit ist aber nicht – so das VG Minden – etwa wegen der erwähnten Grundregel, dass zunächst das Buchgrundstück vermutlich auch die wirtschaftliche Einheit darstellt, für das Buchgrundstück die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung sogleich zur Anwendung zu bringen und die so erfasste Grundstücksfläche als wirtschaftliche Einheit (= beitragspflichtiges Grundstück) anzusehen, weil nach einer in der Rechtsprechung gelegentlich vertretenen Auffassung zu Folge „kleinere wirtschaftliche Einheiten als die Flächen, die durch die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung als typischerweise erschlossen gelten, nicht zu bilden sind (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 09.06.1998, Az.: 15 A 6852/95, NWVBl 1999, S. 25 und vom 22.03.2005, 15 A 300/05, NWVBl 2005, 437). Vielmehr geht das VG Minden unter Verweis auf die neuere Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 10.04.2006, 15 A 3914/03) davon aus, dass zunächst vor der Anwendung der Tiefenbegrenzung die wirtschaftliche Einheit als das maßgebliche beitragspflichtige Grundstück, auf dem der Beitrag als öffentliche Last seit Entstehung der Beitragspflicht ruht (vgl. § 8 Abs. 9 KAG NRW), zu bestimmen („finden“). Erst wenn also ausgehend vom Buchgrundstück geprüft worden ist, ob das Buchgrundstück identisch ist mit dem zu veranlagenden Grundstück auf der Grundlage des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes des OVG NRW kann die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung angewendet werden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass das OVG NRW sich bislang zu diesen Feinheiten der Anwendung der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung nicht

geäußert hat. Vielmehr hat das OVG NRW bislang lediglich klargestellt, dass eine satzungsrechtlich geregelte Tiefenbegrenzung bei der Erhebung von Wasseranschluss- und Kanalanschlussbeiträgen generalisierend den wirtschaftlichen Vorteil der Anschlussmöglichkeit des konkreten Grundstückes festlegt. Das OVG NRW hatte in seinem Urteil vom 04.12.2001 (Az.: 15 A 5566/99, NWVBl 2002, S. 188) für die Veranlagung einer Grundstücksfläche jenseits der Tiefenbegrenzung darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Unbilligkeiten auch eine sachliche Billigkeitsentscheidung im Einzelfall in Betracht gezogen werden kann. Es liegt aber keine Rechtsprechung dazu vor, ob auch eine Beitragsveranlagung innerhalb der satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung dadurch erfolgen kann, dass z.B. die gesamte Buchgrundstücksfläche veranlagt wird und beispielsweise Unbilligkeiten durch die Gewährung von zinslosen Stundungen für Teilflächen aufgefangen werden können. Wird die Rechtsprechung des VG Minden betrachtet, so bestünde die Alternative darin, aus dem Buchgrundstück heraus eine zu veranlagende wirtschaftliche Einheit nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff des OVG NRW zu bilden und dann nur diese wirtschaftliche Einheit der Beitragsveranlagung zugrunde zu legen. Es wird abzuwarten sein, in welche Richtung die beitragsrechtliche Rechtsprechung des OVG NRW sich zu dieser Frage in der Zukunft entwickeln wird.

Az.: II/2 24-21 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2006

---

## **Buchbesprechungen**

### *Ordnungsrecht für die kommunale Praxis*

Aufgaben – Rechtsgrundlagen – Verfahren.

Von S. Gatz/H.-H. Peschau/A. Berner-Peschau, 2. Aufl. 2005, 384 Seiten, gebunden, € 68,-, ISBN 3-503-08392-8, Erich Schmidt Verlag.

Die Autoren, sämtlich Richter, verschaffen einen knappen, aber thematisch umfassenden Überblick über das breite Gebiet des Ordnungsrechts. Abgehandelt werden u.a. die Bereiche Gewerbe, Gaststätten, Verkehr, Verkehrswirtschaft, Bau- und Denkmalschutz, Umwelt, Gesundheits- und Veterinärwesen, Asyl- und Ausländerwesen und die Personenordnung. Dabei werden die Grundsätze dargestellt und um konkrete Beispiele aus der Rechtsprechung ergänzt. Hierbei werden regelmäßig die Bezüge zum allgemeinen Verwaltungsrecht dargestellt, so dass der Eindruck einer kompetenten Auseinandersetzung mit den verschiedensten Bereichen entsteht. Angesichts der Themenfülle bei unter 400 Seiten, die auch Musterverfügungen enthalten, müssen Vertiefungen außen vor bleiben. Entsprechend ist der eigene Anspruch formuliert, Praktikern eine komprimierte Darstellung des Ordnungsrechts zu liefern.

Az.: I/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H.D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium des Landes NRW, 120. Erg.-Lief., 342 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.626 Seiten, in zwei Ordnern, 92,00 EUR., ISBN 3-7922-0150-X. Verlag Reckinger, Siegburg

Mit dieser Lieferung werden die durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten LBG-Änderungen in das Werk eingearbeitet. Der Rechtsprechungsteil wurde um aktuelle Urteile der Obergerichte erweitert. Der Kommentarteil insgesamt wurde der erfolgten Rechtsentwicklung angepaßt.

Az.: I/1 043-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW*

Kommentar, begründet von G. Schubert und H.-J. Wirth, fortgeführt von E. Pilz unter Mitarbeit von U. Kolbe, Amtsrat im Innenministerium des Landes NRW, 91. Erg.-Lief., 438 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 3.753 Seiten, in drei Ordnern, 116,00 EUR. ISBN 3-7922-0151-8. Verlag Reckinger, Siegburg

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Aktualisierung des Abschnitts Kindergeldrecht. Ferner sind die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Besoldungsrechts sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene berücksichtigt.

Die Einarbeitung aktueller BVerwG-Entscheidungen rundet diese Lieferung ab.

Az.: I/1 043-11-0 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Organisationslernen als Option für die Bürokratie*

Von Monika Emde, 2. Auflage 2006, ISBN 3-86582-278-9, Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat, [www.mv-wissenschaft.com](http://www.mv-wissenschaft.com), 15,50 Euro

Die Untersuchung betrifft die deutsche öffentliche Verwaltung. Untersucht werden soll, ob eine Intensivierung des Organisationslernens Möglichkeiten zur Optimierung von Strukturen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung bietet, mithin das Organisationslernen eine zweckmäßige Option für die Bürokratie darstellt.

Untersucht wird diese Frage am Beispiel der Kommunalverwaltungen, die im Vergleich zu staatlichen Verwaltungen über größere Handlungsspielräume verfügen.

Im Ergebnis zeigt sich, daß ein Optimierungsbedarf bei den bisherigen Reformbemühungen gegeben ist. Die Vorstellung von einer lernenden Organisation zur Optimierung des Organisationshandelns kann nach dem Ergebnis der vorgenommenen Analysen grundsätzlich auch für die öffentliche Verwaltung in Betracht gezogen werden, sie stößt auch in der Verwaltungspraxis auf Interesse.

Somit verspricht die Intensivierung des Organisationslernens als Option für die Bürokratie durchaus Chancen, allerdings sind die Einführungs- und Betriebsbedingungen zur Intensivierung des Organisationslernens noch nicht in allen Behörden gegeben und können möglicherweise auch nicht in allen Behörden hergestellt werden

Weitere Untersuchungen erscheinen angezeigt, als aktueller Untersuchungs- und Anwendungsbereich könnte das E-Government in Erwägung gezogen werden.

Az.: I/1 030-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Pass- und Personalausweisrecht*

Band I, Kommentar und Vorschriftensammlung, begründet von K. Mederz und W. Süßmuth, fortgeführt von W.

Süßmuth und H. Koch, 4. Aufl., 1. Lief., 260 Seiten, Loseblattsammlung, 40,00 EUR. ISBN 3-17-019271-X. Verlag W. Kohlhammer

Die erste Lieferung im ersten Band des wieder aufgelegten Kommentars und der Vorschriftensammlung enthält diverse Texte, wie das Passgesetzes, Stand Juni 2005, die PassMustV, Stand Oktober 2005, oder das PAuswG, Stand März 2002, Länder-Pass- und Personalausweisgesetze sowie verschiedene Verordnungen und Vorschriften, auch seitens der EU. An Kommentierungen ist in dieser Lieferung ist lediglich § 4 PassG enthalten.

Die weiteren Lieferungen sollen sämtliche relevanten Vorschriften und weitere Kommentierungen liefern sowie ein Sachregister und auch Leitfäden der Bundesdruckerei enthalten.

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Die Bezahlung der Bauleistung*

Aufbau, Durchsetzung und Sicherung von Zahlungsansprüchen im VOB-Vertrag

Von Dr. Ralf Leinemann, Andreas Jacob LL.M. und Dr. Birgit Franz; 3., neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, 2006. XVI, 334 Seiten. Kartoniert Euro 42,-; ISBN 3-452-25138-1

Konflikte im Bauvertragsrecht drehen sich in aller Regel um Vergütungsfragen. Die Autoren - selbst bekannte Baurechtsanwälte und Partner einer bekannten Baurechtskanzlei - legen mit der 3. Auflage dieses Buches eine umfassende Darstellung des Zahlungssystems der VOB/B und der damit verbundenen Problemkreise vor.

Das gegenüber der Voraufgabe stark erweiterte Buch behandelt eingehend auch Fragen des Bürgschaftsrechts, der Vergütungsansprüche für zusätzliche und geänderte Leistungen, Kosten von Bauzeitverlängerung und gestörtem Bauablauf sowie die wechselseitigen Ansprüche nach vorzeitiger Kündigung des Bauvertrages.

Es enthält zahlreiche wertvolle Tipps zu Vertragsformulierungen und sinnvollem Vorgehen im Streitfall. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist gründlich ausgewertet und in den Fußnoten dokumentiert. Ein umfangreiches Sachregister erschließt den Text über die Suche nach Stichworten. Tabellen und Übersichten fassen wesentliche Themen prägnant zusammen. Wer Bauprozesse vermeiden will oder bereits führen muss, wird in diesem Buch einen unentbehrlichen Ratgeber und eine wertvolle Arbeitshilfe finden.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Bundeserziehungsgeldgesetz*

Von Gerhard Delichau, Kommentar und Rechtssammlung, Loseblattwerk in zwei Bänden, ca. 3.700 Seiten; ISBN 3-7962-0377-9, 128,00 €; Preis zur Fortsetzung Aktualisierungsservice ca. 5- mal jährlich.

Elternzeit, Teilzeitarbeit, Erziehungsgeld sind wichtige Schlagworte in der Familienpolitik. Welche Leistungen müssen Arbeitgeber und öffentliche Hand für die Eltern erbringen?

Die Rechtssammlung enthält alle hierfür einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen,

neben dem Bundeserziehungsgeldgesetz alle wichtigen Verordnungen, Nebengesetze und Ausführungsvorschriften des Bundes, der Länder und europarechtliche Bezüge sowie eine Sammlung der wesentlichen Urteile. Bei allen bedeutenden Vorschriften erhält der Leser eine Rechtsprechungsübersicht mit wesentlichen Argumentationsketten. Sie geben Rechts- und Argumentationssicherheit für die tägliche Praxis.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*

Dr. Dieter J. Martin/Prof. Dr. Michael Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlag C.H. Beck, 2. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 2006, LII, 772 Seiten, in Leinen € 59,00, ISBN 3-406-55173-4.

Innerhalb von nur zwei Jahren war die erste Auflage dieses Handbuchs vollständig vergriffen. Kein Wunder, denn das Handbuch ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für jeden im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Höchste Zeit also für die Neuauflage. Das Werk beleuchtet alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fassetten in übersichtlichen Darstellungen, Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzliche Grundlagen, Formularbeispiele und vieles mehr erhöhen den praktischen Gebrauchswert des Handbuchs. Für die 2. Auflage ist das Handbuch umfangreich neu überarbeitet worden. Dazu enthält es neue Darstellungen zu folgenden Themen:

- Weltkulturerbe,
- Umfang mit sakralen Denkmälern,
- Denkmallandschaften,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich.

Wesentlich erweitert sind die Darstellungen zum Umgang mit Gartendenkmälern, zu Fragen der Restaurierung, zu Kostenermittlung und Vergabe von Bauaufnahmen sowie zu archäologischen Untersuchungen und die Muster für Finanzierungspläne. Grundlegend aktualisiert sind die im Handbuch behandelten rechtlichen Probleme sowie die Darstellung zur Organisation des Denkmalschutzes, die Finanzierungs- und Steuerhinweise und das Adressverzeichnis. Das Werk wendet sich an Denkmalschutzbehörden, Denkmalpflegeämter, Baubehörden, Rechtsanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsrichter, Denkmalschutzverbände, Eigentümer von Denkmälern, Kunsthistoriker und kunsthistorische Institute, Architekten und Bauherren.

Az.: I 681-10/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen*

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHÖV NRW, 33. Auflage, September 2006, 350 Seiten, Format DIN A4, 15 Farbkodierungen, Preis 36,00 €, Verlag Dresbach, ISBN 3-9800674-2-4.

Das dominierende kommunalfinanzrechtliche Thema der nächsten Jahre wird das "Neue Kommunale Finanzmanagement" (NKF) sein. Spätestens ab 2007 läuft in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Nordrhein-Westfalens

der NKF-Countdown, den der >DRESBACH< auch mit seiner 33. Auflage begleitet. Er präsentiert kompetent das komplette NKF-Equipment. Dazu gehören auch die erstmals dokumentierten novellierten Verwaltungsvorschriften und die modifizierten Muster für das doppische Rechnungswesen.

Aktualisiert oder neu eingestellt sind darüber hinaus folgende Rechtsvorschriften: Gemeindefinanzierungsgesetz 2006, Gemeindefinanzreformgesetz, Erhöhungszahlverordnung, Abgabenordnung, Grundsteuergesetz, Gebührensatzung GPA NRW, RdErl. des BMF betr. Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen, Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV).

Damit werden die jahrzehntelang bewährten Qualitäten dieser Kodifikation - wie die umfassende Dokumentation des gesamten kommunalen Finanzwirtschafts- und Verfassungsrechts, die Aktualität, die innovative sachliche und optische Aufbaustruktur sowie die Zuverlässigkeit - in der 33. Auflage konsequent fortgeführt. So entsteht alljährlich ein topaktuelles Printprodukt, das auf die Bedürfnisse des kommunalen Finanzmanagements und des kommunalwissenschaftlichen Studiums zugeschnitten ist. Die Beliebtheit und herausragende Brauchbarkeit des Handbuchs wird durch dessen schnelle Auflagenfolge eindrucksvoll unterstrichen.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *ÖPP-Projekte*

Praxisleitfaden für Auftraggeber und Bieter, Leinemann/Kirch; ISBN 3-89817-567-7, 170 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, kartoniert, 24,80 €, Bundesanzeiger Verlag, Tel: 0221-97 668 200, Fax: 0221-97 668 115, E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP), auch Public Private Partnership (PPP) genannt, werden in Zeiten hoher Haushaltsdefizite als Möglichkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Projekte angesehen. Allerdings gelten Verfahren und Vertragsgestaltung als komplex. Dieser Leitfaden zeigt, dass ÖPP in der Konzeptions- und Ausschreibungsphase gut beherrschbar sind, wenn ihnen eine klare Struktur gegeben wird. Das Buch enthält eine prägnante Darstellung unterschiedlicher ÖPP-Konzepte, Finanzierungsmodelle und Ausschreibungsvarianten und erläutert die Konzipierung und Durchführung eines geeigneten Ausschreibungsverfahrens. Der Leser findet ein aus der Praxis entwickeltes Vertragsgerüst als Mustertext, der mit wenig Aufwand an verschiedene Modelle angepasst werden kann. Eine echte Hilfe für alle Beteiligten, die sich für das Thema ÖPP interessieren.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Das Verhältnis von Bürgermeistern und Gemeindevertretung*

Aufgaben – Machtverhältnisse – Rechtsstellung von Dr. Marc Schrameyer, Rechtsanwalt in Ibbenbüren, 2006, 230 Seiten, kartoniert, EURO (D) 39,80, ISBN 3 503 09391 5, Erich Schmidt Verlag

Nach teils jahrzehntelangen Diskussionen traten in den letzten Jahren in vielen Bundesländern neue Kommunalverfassungen in Kraft. Mit der Entscheidung der Landesge-

setzgeber, das kommunale Spitzenamt der unmittelbaren demokratischen Legitimation zu unterwerfen, entstanden zahlreiche Probleme im Verhältnis zur Gemeindevertretung.

Marc Schrameyer beschreibt und analysiert in seinem Buch verständlich, praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert die kommunale Machtverteilung zwischen Gemeindevertretung und Bürgermeister. Er gibt einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen, den Aufbau und den Inhalt der kommunalen Machtsysteme und berücksichtigt dabei ausführlich die relevante Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Tabellen ermöglichen den unmittelbaren Vergleich der Regelungen in den Bundesländern.

Damit ermöglicht dieses Buch einen schnellen Einstieg in diese komplizierte Materie, gibt den wissenschaftlich Interessierten weiterführende Hinweise und Anregungen und ist gleichzeitig ein wertvoller Ratgeber für den Praktiker.

Az.: I 020-08-0

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige*

Kommentar und Rechtssammlung. Autor: Prof. Dr. jur. Bernhard Knittel, Vorsitzender Richter am Senat für Betreuungsangelegenheiten am Oberlandesgericht München. Loseblattwerk in zwei Bänden, ca. 4.500 Seiten, Verlag R.S. Schulz; 35. Ergänzung / Stand 01. März 2006, 36. Ergänzung / Stand Oktober 2006; ISBN 3-7962-0417-1 / EUR 148,- (Preis zur Fortsetzung), Aktualisierungsservice ca. 2–3-mal jährlich.

Der Gesetzgeber wünscht, dass in der Betreuung volljähriger Erwachsener ihre Wünsche und Lebensvorstellungen maximal gewahrt bleiben. Das macht die Betreuung zu einer komplexen Aufgabe, die weit gefächertes Wissen aus mehreren Rechtsgebieten voraussetzt.

In der täglichen Praxis stehen Gerichte, vor allem aber Institutionen und Betreuer immer wieder vor Zweifelsfragen. Sicherheit in der Rechtsanwendung bietet das Betreuungsgesetz mit der aktuellen Rechtssammlung und der praxisnahen Auswertung von Rechtsprechung und Literatur im Kommentar.

Das gesamte Betreuungsrecht sowie weitere relevante Rechtsvorschriften (Heimgesetz, SGB XI, SGB XII) - Bundes- und Landesrecht - Kommentierung mit Auswertung aktueller Rechtsprechung aus einer Hand.

#### *Interessenten:*

Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Betreuer, Gerichte, aber auch Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser

Az.: III/2 828

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Kommentar zum SGB XII - Sozialhilfe*

Von Walter Schellhorn / Helmut Schellhorn / Karl-Heinz Hohm. Kommentar zum SGB XII – Sozialhilfe, 2006, 1.226 Seiten, gebunden; EUR 69,80, Luchterhand; ISBN 3-472-06130-8. Erschienen bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH, München. Luchterhand – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.

Der als BSHG-Kommentar eingeführte und bewährte Kommentar für Praxis, Ausbildung und Wissenschaft, erreicht mit dieser 17. Auflage eine Gesamtauflage von über 130.000 Exemplaren. Das Werk behandelt systematisch das gesamte Sozialhilferecht, welches als zwölftes Sozialgesetzbuch am 1.1.2005 in Kraft getreten ist und das bisherige Bundessozialhilfegesetz abgelöst hat.

#### *Zum Inhalt:*

Die Neuauflage

- bietet eine aufgaben- und praxisorientierte Auslegung der neuen Vorschriften durch vollständige Neubearbeitung
- ermöglicht dem Leser das Arbeiten in der neuen Systematik der Sozialleistungen
- erläutert die neuen Zuständigkeiten
- behandelt Abgrenzungsfragen zu anderen Sozialleistungen
- trägt der Zusammenlegung der Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Arbeitslosenhilfe mit einer synoptischen Erläuterung des SGB II Rechnung
- kommentiert das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- behandelt die Fragen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

#### *Die Autoren:*

Walter Schellhorn war Geschäftsführer des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Dr. Helmut Schellhorn ist Professor für Sozialrecht an der Fachhochschule Frankfurt am Main, Dr. Karl-Heinz Hohm ist Richter am SG, z. Zt. Sozialgericht Aurich

Az.: III/2 810-12

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Betreuungsgesetz*

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige Kommentar und Rechtssammlung

Autor: Prof. Dr. jur. Bernhard Knittel, Vorsitzender Richter am Senat für Betreuungsangelegenheiten am Oberlandesgericht München

Loseblattwerk in zwei Bänden, ca. 4.500 Seiten, Verlag R.S. Schulz; 35. Ergänzung / Stand 01. März 2006, 36. Ergänzung/Stand Oktober 2006; ISBN 3-7962-0417-1 / EUR 148,- (Preis zur Fortsetzung), Aktualisierungsservice ca. 2–3-mal jährlich.

Der Gesetzgeber wünscht, dass in der Betreuung volljähriger Erwachsener ihre Wünsche und Lebensvorstellungen maximal gewahrt bleiben. Das macht die Betreuung zu einer komplexen Aufgabe, die weit gefächertes Wissen aus mehreren Rechtsgebieten voraussetzt.

In der täglichen Praxis stehen Gerichte, vor allem aber Institutionen und Betreuer immer wieder vor Zweifelsfragen. Sicherheit in der Rechtsanwendung bietet das Betreuungsgesetz mit der aktuellen Rechtssammlung und der praxisnahen Auswertung von Rechtsprechung und Literatur im Kommentar.

Das gesamte Betreuungsrecht sowie weitere relevante Rechtsvorschriften (Heimgesetz, SGB XI, SGB XII) - Bundes-

und Landesrecht - Kommentierung mit Auswertung aktueller Rechtsprechung aus einer Hand.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Praxis der Kommunalverwaltung 360.-361. NL*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Preis € 54,80. Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de

360. Nachlieferung. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

K 8a - Gemeinde und Wehrpflicht. Von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die Neufassungen des Wehrpflichtgesetzes vom 30.5.2005 und anderer Gesetze wie das Soldatengesetz und das Wehrsoldgesetz, beide ebenfalls vom 30.5.2005, Berücksichtigung fanden.

K 31a - Waffenrecht. Von Ltd. Ministerialrat a.D. Kurt Meixner

Der Beitrag enthält nun die Kommentierung zum Waffengesetz entsprechend dem Stand der letzten Änderung vom 21.6.2006. Darüber hinaus wurden ein Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnis sowie ein Anhang mit relevanten Rechtsvorschriften, u.a. der Dritten und Fünften Verordnung zum Waffengesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und der Bewachungsverordnung aufgenommen.

361. Nachlieferung. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17 NW - Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen. Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)

Von Bürgermeister Roland Schäfer, Ltd. Stadtverwaltungsleiter Manfred Turk und Stadtamtfrau Jutta Scharwey

Im Teil Landesbeamtenrecht wurden die letzten gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, u.a. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes. Durch die Änderung des § 20 Abs. 5 LBG ist das bisher bestehende Monopol der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes entfallen.

Die Änderung der LVO betraf die §§ 6, 9, 89 und 97. Diese Paragraphen regeln u.a. die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe, die Anstellung und die Übergangsregelungen.

C 18 - Das Beihilferecht des Bundes. Von Claudia Zempel

Auf Grund der Änderungen der Beihilfavorschriften wurde eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Neu aufgenommen wurden innerhalb der Hinweise u.a. Anmerkun-

gen zu Hospizen und Anmerkungen zu Eigenbehalten und Belastungsgrenzen.

F 1 - Baugesetzbuch 2004 (BauGB). Von Ministerialrat a. D. Johannes Schaezell unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Uwe Budäus

Mit der Überarbeitung der §§ 45 bis 122 wurde ein weiterer Kommentarteil dem neuen BauGB 2004 angepasst. Die Regelungen befassen sich u.a. mit der Bodenordnung und der Enteignung.

F 4 - Soziale Wohnraumförderung. Von Ltd. Regierungsdirektor Herbert Feulner

Durch die Änderung des Wohnraumgesetzes - Änderung des § 21 (Begriff des Jahreseinkommens) - wurde eine Aktualisierung des Beitrags erforderlich.

J 10 - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Sozialgesetzbuch IX)

Von Ltd. Regierungsdirektor a.D. Gerhard Sauerwein

Die Aktualisierung des Beitrags berücksichtigt vor allem die Änderung des SGB IX und die Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung.

J 12 - Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst. Von Dipl.-Ing. Heino Schneider

Die Aktualisierung des Beitrags betrifft vor allem die Gefahrstoffverordnung, die Verbesserung des Unfallschutzes und die Entschädigung von im Ehrenamt Tätigen sowie die neue Grundlagen-Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention".

Az.: 1/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006

### *Praxis der Kommunalverwaltung 362.-363. NL*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Preis € 54,80

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de

362. Nachlieferung. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 5 - Die kommunalen Spitzenverbände. Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

Der Beitrag wurde komplett neu bearbeitet, wobei jeweils auf die geschichtliche Entwicklung, Aufgaben, Organe und Ausschüsse, Hauptgeschäftsstelle sowie auf die Spezifika des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingegangen wurde. Darüber hinaus wurde die Kooperation der einzelnen Verbände, die Mitwirkungsmöglichkeiten im europäischen Bundesstaat sowie die Legitimation und Steuerung kommunaler Verbandsarbeit beschrieben.

K 2a NW - Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum allgemeinen Gewerberecht in Nordrhein-Westfalen. Von Regierungsdirektor Günter Haurand

Neben der Aktualisierung des Beitrags erfolgte die Neuaufnahme des Textes der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung.

K 2c NW - Die Sperrzeit in Nordrhein-Westfalen. Von Bürgermeisterin Marion Weike

Verschiedene Änderungen des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung wurden zum Anlass genommen, den Beitrag auf den aktuellen Stand zu bringen.

K 2f NW - Ladenschluss in Nordrhein-Westfalen. Von Regierunsdirektor Günter Haurand

Der Beitrag wurde vor allem hinsichtlich der Änderung der ZustVO ArbStG aktualisiert, die Auswirkungen auf die Zuständigkeit des Regierungsbezirks Detmold hat.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister. Von Stadtamtsinspektorin Iris Kutschera

Durch die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und die Änderung der Gewerbeordnung wurde eine Aktualisierung des Beitrags erforderlich

K 19 - Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Von Detlef Stollenwerk

Die Kommentierung zum Versammlungsgesetz wurde grundlegend überarbeitet und aktualisiert, wobei die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurde der Anhang u. a. um relevante Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzes erweitert.

K 31 b - Sprengstoffrecht. Von LtD. Ministerialrat a. D. Kurt Meixner

Der bisherige Textbeitrag wird um die Kommentierung zum Sprengstoffgesetz in der aktuellen Fassung mit der letzten Änderung vom 21.6.2005 erweitert. Darüber hinaus sind im Anhang die 1., 2. und 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie die „Unfallverhütungsvorschrift Explosivstoffe“ und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz, jeweils in der aktuellen Fassung, abgedruckt.

L 15 - Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune. Von Pressereferent Andreas Köhler

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet. Dabei wurde vor allem auf die zwischenzeitlich erfolgten technischen und rechtlichen Entwicklungen eingegangen. Neu aufgenommen wurden u.a. Ausführungen zum Presserecht im Internet.

363. Nachlieferung. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 18 - Verwaltungsmodernisierung/Neue Steuerungsmodelle. Von Prof. Ulla Baunack-Bennefeld, Dozent Thomas Ehsenbroich, Dipl.-Volkswirt Christof Gladow, Prof. Dr. Joachim Kutz, Helmut Schmidt, Dozent Dr. Karl-Heinz Steffen und Prof. Holger Weidemann

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Dabei wurden dem Teil „Outputorientierte Budgetierung und produktorientierte Haushaltspläne“ Ausführungen zum produktorientierten Haushalt auf doppischer Grundlage beigefügt; ein neuer Abschnitt, der das Thema „Neues kommunales Rechnungswesen“ behandelt, wurde eingefügt; der Teil „Kosten- und Leistungsrechnung in der öffentlichen Verwaltung“ wurde bezüglich der Reformen des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Umstellung auf Doppik) aktualisiert; im Teil „Automationssysteme zur Unterstützung der neuen Steuerungsmodelle“ wurde die Erörterung über die Bereiche „Electronic Government, Schutz der Informations- und Kommunikations-Infrastruktur sowie der Open Source Software“ aufgenommen; im Abschnitt „(Inter) Kommunale Leistungsvergleiche und Wettbewerbspolitik“ wurde auf Verbesserungen im Benchmarking-Prozess hingewiesen; im Teil „Personalmanagement“ wurde die grundlegende Neuausrichtung der Personalwirtschaft (TVÖD, Neugestaltung beamtenrechtlicher Vorschriften) erörtert.

H 1 - Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil - Von Ministerialrat a. D. Rechtsanwalt Dr. Manfred Schäfer

Der Text des SGB - Allgemeiner Teil - wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

J 2a - Der Status des Spätaussiedlers nach dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbGo). Von Verwaltungsobererrat a. D. Adolf Wolf, ehrenamtlicher Sonderbeauftragter für Aussiedlerfragen des Landesverbandes Hessen des Bundes der Vertriebenen

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die letzte Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 30.7.2004 und neuere Rechtsprechung zum Thema berücksichtigt wurde.

J 4a - Kindergeld. Von Assessor Henrik Müller

Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen, die sich u.a. beim Einkommensteuergesetz, beim Bundeskindergeldgesetz und durch das Aufenthaltsgesetz ergeben haben.

Az.: 1/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2006